

Amtsblatt Chemnitz

Zurückgeschaut S.2

Eine Jahreschronik wirft Schlaglichter auf manches, was sich in 2015 ereignet hat.

Menschen, Preise & Erfolge S.6

An besondere Menschen und ihre Erfolge im zurückliegenden Jahr erinnert ein Rückblick.

Macher der Woche S.7

Jens Reind, Felix Neubert und Arndt Schumann sind unsere »Macher« in dieser Woche.

Amtliches S.8

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Innenteil dieser Ausgabe.

Ausschreibungen S.12

Aktuell veröffentlicht die Stadt Chemnitz in dieser Ausgabe eine Ausschreibung.

Blick zurück in Bildern



Chemnitz blickt auf ein ereignisreiches Jahr 2015 zurück: Ein besonderer Höhepunkt war die Fertigstellung des neuen Konzertsaaes der Städtischen Musikschule. Rund 150 Gäste wohnten dem ersten Konzert am 26. September bei und viele weitere Musikfreunde kamen zu verschiedenen anderen Musikveranstaltungen. // Ein Vorhaben, das im Stadtentwicklungskonzept einen Schwerpunkt bildet, ist der Moritzpark. Diesen hat die Stadt im Herbst fertig gestellt. // Gestaltungsideen für das Umfeld der Bahnhof- und der Brückenstraße waren im Park- und Geschäftshaus Johannisplatz 8 zu sehen. Gezeigt wurden Entwürfe von Stadtplanern,

die am Gutachterverfahren der Stadt teilnahmen. Sie entwickelten Ideen zur weiteren Innenstadtgestaltung. 144 Schüler in Grüna freuten sich mit ihrer Schulleiterin Ute Kleierner über ihre farbenfrohen renovierte Schule. Sie trägt den Namen des Luftfahrtpioniers Ernst Georg Baumgarten. Auch die Schule in Einsiedel wurde fertig gestellt und an weiteren Schulen das Sanierungsprogramm fortgesetzt. // »Drei Neue für Chemnitz«, so überschrieb der Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) die Einladung an die Chemnitzer auf dem Hauptbahnhof, die neue Fahrzeugflotte vor den regulären Einsätzen im Dezember 2015 bzw. Mitte 2016 in Augenschein zu

nehmen. // Die Konzerte »Rock am Kopp« wurden am 18. Juli mit Denyo feat. Symbiz fortgesetzt und Tausende kamen. Rock am Kopp hatte sich 2014 als Magnet bewiesen und junge Musikbegeisterte in Scharen in die Stadt gezogen. // 25 Jahre nach der Rückbenennung unserer Stadt in Chemnitz gab es zahlreiche Veranstaltungen bei denen die Chemnitzer an die Geschichte ihrer Heimatstadt erinnerten. Am 31. Mai traf man sich dazu auf dem Neumarkt. Dort wurde auch eine Broschüre zur Rückbenennung vorgestellt. // Fotos von li. oben nach re. unten: K. Schmidt (1-3), A. Seidel (4), K. Schmidt (5), Peter Zschage (6), K. Schmidt (7)

Kurz & knapp

Nahverkehr zum Jahreswechsel

Silvester, 31.12.2015
Die Busse und Bahnen fahren bis 19:45 Uhr wie samstags. Anschließend finden bis 22:45 Uhr die Rendezvous aller 60 Minuten an der Zentralhaltestelle statt. Danach ruht der Fahrbetrieb. (Achtung! Alle Nachtbusse verkehren in der Nacht vom 31.12.15 zum 1.1.16 nicht.)

Neujahr, 1. Januar 2016

Rendezvous: 00:45 bis 03:45 Uhr werden alle 30 Minuten und zuletzt 04:45 Uhr mit den Stadtbahnlinien 1, 2, 4 und 5 sowie den Stadtbussen 21, 22, 23, 31, 32, 51, 62 und 72 an der Zentralhaltestelle angeboten. Die Busse der Linien 33 und 41 fahren als Zu- und Abbringer.

Öffnungszeiten Mobilitätszentrum Silvester: 7 - 14 Uhr
Neujahr: geschlossen

Sonntagsführung durch die NSG

Am 3. Januar findet eine Sonntagsführung durch die aktuelle Ausstellung in der Neuen Sächsischen Galerie statt. Kurator Alexander Stoll erläutert dabei die Exposition zum Lebenswerk des Schwarzenberger Künstlers Hans Brockhage (1925 – 2009). In ihr verbinden sich auf einzigartige Weise die Traditionen der Holzbearbeitung im Erzgebirge mit den gestalterischen Prinzipien der klassischen Moderne und zeitgenössischer Bildhauerkunst. Die Retrospektive möchte seinen unverwechselbaren »Umgang mit Holz« (so auch der Titel einer 2004 erschienenen Monografie) anhand ausgewählter Beispiele aus über fünf Schaffensjahrzehnten nachzeichnen. Die Begleitveranstaltung zur Ausstellung beginnt 11 Uhr in der Neuen Sächsischen Galerie / Eintritt: 3,- Euro (bis 18 Jahre frei)

Januar bis März



Die Fotografin Karla Mohr zeigte anlässlich des Chemnitzer Friedenstages die Ausstellung »Kein Krieg in meinem Namen - Frauen zeigen Gesicht«, hier mit Katharina Moosdorf (re.) vor deren Porträt. Foto: Wolfgang Schmidt



Verwaltungsauszubildende Shanna Hermann testete vor dem Versteinernten Wald die City-App »Chemnitz to go« die im Zuge der Kommunikationskampagne »Die Stadt bin ich« entwickelt wurde. Foto Wolfgang Schmidt/Archiv

Blick zurück auf ein ereignisreiches Jahr 2015

Ein Jahr ist fast vorüber – der Blick zurück verrät: Was bleibt von 2015 im Gedächtnis? Chronologisch erinnert das Amtsblatt mit einem Rückblick auf dieser und Folgeseiten an wichtige Ereignisse in Chemnitz.

Bürgerbeteiligung

Die Stadt Chemnitz startet eine Bürgerbeteiligung zur freien Kultur. Nachdem die Einwohner 2012 zum Schulhausbau befragt wurden, beteiligte sie die Stadt Chemnitz ein Jahr später bei ihren Plänen zu Spielplätzen. Nun steht das Thema »Freie Kultur in Chemnitz« auf der Agenda.

Chemnitz wächst

Zum vierten Mal in Folge ist die Chemnitzer Einwohnerzahl gestiegen. Ein Plus von 1.428 Einwohnern –

das ist die Bilanz der Einwohnerstatistik 2014. Positiv zu Buche schlägt das Wanderungssaldo. Der Wanderungsgewinn beträgt in 2014 2.541 Einwohner, im Jahr zuvor war es noch ein Plus von 2.054.

Chemnitz ist »Morgenstadt«

Was macht eine Stadt zukunftsfähig? Diese Frage untersucht das Innovationsnetzwerk »Morgenstadt: City Insights« der Fraunhofer-Gesellschaft seit 2012. Entstanden ist ein Arbeitsmodell, wie Städte ihre Nachhaltigkeit durch neue Strategien vorantreiben können. Nun lobte das Netzwerk einen weltweiten Wettbewerb aus: »Morgenstadt City Challenge«. Die Stadt und die TU Chemnitz hatten sich beworben. Chemnitz konnte sich gegen mehr als 20 Städte im Finale gegen Leipzig und Tiflis durchsetzen.

Chemnitz-App fürs Smartphone

Die neue City-App »Chemnitz to go« wurde im Zuge der Kommunikations-

kampagne »Die Stadt bin ich« entwickelt. Sie ist im App-Store erhältlich und funktioniert auf iOS- und Android-Geräten. Bei Audio-Touren durch das Stadtgebiet kann man vor Ort oder auch zu Hause in Audio-Beiträgen Wissenswertes über die Sehenswürdigkeiten anhören.

»Kein Krieg in meinem Namen«

Fotografin Karla Mohr porträtierte dazu mehr als 600 Frauen, die sich so für Frieden, Toleranz und Menschlichkeit einsetzen. Rund um den Chemnitzer Friedenstag waren diese Friedensbekenntnisse in einer Ausstellung zu sehen.

Schulen saniert

In knapp einem Jahr Bauzeit wurde Grundschule auf dem Sonnenberg für rund 2,8 Millionen Euro saniert. Über 1.000 Quadratmeter Fassade wurde nach historischem Vorbild rekonstruiert, mit Dreifachverglasung und Markisen ausgestattet.

Auch den in die Jahre gekommenen Plattenbau der Grundschule in Grünau hat die Stadt wieder schön gemacht. Für das Gründerzeit-Schulhaus im Einsiedel stand unterdessen die Sanierung der denkmalgeschützten Fassade und die Schaffung eines zweiten Rettungsweges an sowie die Sanierung der Küche.

Auch diese beiden Vorhaben sind Teil des Investitionsschwerpunktes Schulmodernisierungen der Kommune. 3,68 Millionen Euro investierte die Stadt in beide Vorhaben.

Kooperationsvertrag verlängert

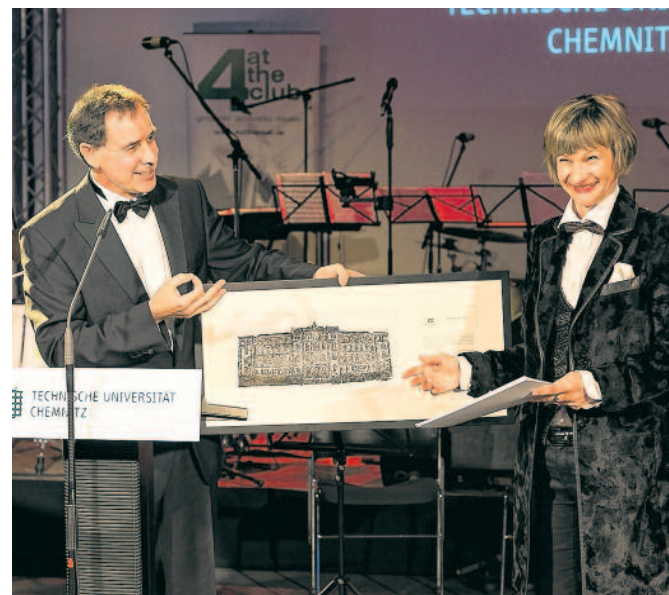
Oberbürgermeisterin Ludwig und Rektor Prof. van Zyl unterzeichneten in feierlichem Rahmen die Rahmenvereinbarung zur Kooperation zwischen Stadt und Universität. Die seit 2007 bestehende Vereinbarung wird mit ihrer Fortschreibung bekräftigt und weiterentwickelt. Die Unterzeichnung besiegelt nun die zukünftige Kooperation.

Rückblick in Bildern



Der neue Pausenhof der Grundschule an der Ludwig-Kirsch-Straße auf dem Sonnenberg ist nun selbst an kalten Tagen ein Lieblingsplatz für die Schüler. Und der Sonnenberg ist um ein Schmuckstück reicher geworden.

Foto: Sven Gleisberg/Archiv



Die seit 2007 bestehende Kooperationsvereinbarung wurde bekräftigt und weiterentwickelt. Von der Kooperation profitieren Stadt und Technische Universität gleichermaßen. Foto: TU/Steve Conrad

April bis Juni



Das Kellermagazin der Chemnitzer Stadtbibliothek ist nach dem Hochwasser 2013 wieder komplett aufgebaut worden. Foto: Sven Gleisberg/Archiv



Der leidenschaftlichste Chemnitzer Botschafter, Türmer Stefan Weber, hinterlässt eine große Lücke. Den Ehrenpreis der Stadt Chemnitz nahm er anlässlich seines 70. Geburtstages entgegen. Foto: W. Schmidt/Archiv

Kellermagazin aufgebaut

Die durch das Hochwasser 2013 notwendigen Bauarbeiten im Kellermagazin der Stadtbibliothek sind abgeschlossen. Die Magazinhebel-schubanlage ist wieder aufgebaut und 3627 laufende Meter Medien einsortiert. Dieser Bestand steht ab sofort wieder den Kunden zur Verfügung. Hier lagern zirka 126.000 Bücher, auch bibliophile Kostbarkeiten wie mittelalterliche Handschriften und Inkunabeln.

JA zu Chemnitz

Vor 25 Jahren am 23. April 1990: Die Auszählung der Stimmen zur Rückbenennung von Karl-Marx-Stadt in Chemnitz erfolgte mit dem Abstimmungsergebnis bei 251.962 Stimmberechtigten: 191.139 abgegebene Stimmen, 145.527 für Chemnitz = 76,14 %, 44.540 für Karl-Marx-Stadt = 23,30 % u. 1072 ungültige Stimmen = 0,56 %. In einem Bürgerentscheid stimmten 76,14 Prozent für die Rückbenennung der Stadt. Karl-Marx-Stadt soll

wieder Chemnitz heißen.

Trauer um Türmer Stefan Weber

Am 15. Mai erreichte die Stadt eine traurige Nachricht: Ihr langjähriger Türmer Stefan Weber ist im Alter von 72 Jahren verstorben.

Die Chemnitzer wussten, für Stefan Weber war diese Aufgabe kein Beruf, sondern Berufung. Sein »Hört Ihr Leut' und lasst Euch sagen« wird den Marktbesuchern und Gästen unzähliger Rathaus- und Turmführungen unvergessen bleiben. Von seinem Arbeitsbeginn als hauptamtlich bestellter Türmer im März 1991 bis zuletzt, dann längst ehrenamtlich im Ruhestand, begleitete Stefan Weber schätzungsweise 200.000 Gäste durch das Rathaus hinauf bis zum Hohen Turm und schilderte ihnen vom Turm aus die Vorzüge seiner Heimatstadt. Anlässlich seines 70. Geburtstages wurde ihm der Ehrenpreis der Stadt Chemnitz verliehen, den er im Kreise seiner Zunftkollegen entgegennahm. Seine letzte Ruhestätte hat er auf dem Friedhof St. Nikolai gefunden.

Zwei Namen, eine Stadt

Anlässlich der Rückbenennung von Karl-Marx-Stadt in Chemnitz vor 25 Jahren wurde der Neumarkt unter dem Motto »Chemnitz trifft Karl-Marx-Stadt« zur Plaudermeile mit Zeitzeugen, Akteuren, Chemnitzerinnen und Chemnitzern. Am 1. Juni 1990 erhielt die Stadt nach 37 Jahren Karl-Marx-Stadt den ursprünglichen Stadtnamen Chemnitz zurück.

»Entfalte dich!«

Mit dieser klaren Botschaft ging die im vergangenen Jahr gestartete Kommunikationskampagne einen weiteren Schritt. Es ist eine der ersten Aktionen aus einem Paket von Marketingmaßnahmen. Angesprochen werden junge Menschen, die Platz für ihre Ideen oder ihren Start ins Berufsleben suchen. Die etwas gründen, aufbauen, erträumen und verwirklichen wollen. Kurz gesagt: #CHEMNITZWILLDICH.

Neue Dauerausstellung

Nach Umbauten und knapp einem

Jahr Schließzeit öffnete das Industriemuseum am 13. Juni wieder seine Pforten. Zu sehen ist die neue Dauerausstellung, die von 220 Jahren sächsischer Industriegeschichte erzählt. Ein Höhepunkt der Ausstellung ist ein durch die Halle laufendes silbernes Band, auf dem eine Auswahl herausragender sächsischer Erzeugnisse und Erfindungen zu sehen ist.

Gutachterverfahren beendet

Bei einem Gutachterverfahren hat die Stadt vier aus Stadtplanern, Architekten, Landschaftsarchitekten und Verkehrsplanern bestehende Planungsteams beauftragt, Ideen für die städtebauliche Entwicklung der Innenstadt zu entwickeln. Der erste Preis ging an das Büro lohrer.hochrein landschaftsarchitekten und stadtplaner gmbh, München/Magdeburg in Partnerschaft mit löhle neubauer architekten bda, Augsburg und ambrosius blanke verkehr. infrastruktur, Bochum. ■

Kurz & knapp

Silvesterkarpfen kaufen

Vor der Silvesterparty gibt es Gelegenheit, frische Lebensmittel auf dem Silvestermarkt am Neumarkt zu erstehen. Geöffnet hat dieser am 30.12. von 9 bis 15 Uhr und am 31.12. von 8 bis 12 Uhr.

Neujahrskonzert

Am Neujahrstag lädt die Sächsische Mozart-Gesellschaft in die Villa Esche zu einem Konzert ein mit Werken von Chaminade, Debussy, Fauré und anderen Komponisten. Flötistin Elizaveta Birjukova führt mit Christoph Ritter am Piano mit Esprit und Raffinesse musikalisch-schwungvoll in das beginnende Jahr. Konzertkarten inkl. 1 Glas Sekt als Begrüßungsgetränk: Kategorie A 26 €, erm. 22 €; Kategorie B 22 €, erm. 18 €.

Rückblick in Bildern



Zum 25. Jahrestag der Rückbenennung von Karl-Marx-Stadt in Chemnitz vor 25 Jahren wurde der Neumarkt zur Plaudermeile mit Akteuren und Zeitzeugen. Foto: Kristin Schmidt/Archiv



Gast zur Eröffnung der neuen Dauerausstellung im Industriemuseum war auch Jörgen Skafte Rasmussen, Enkel des DKW-Gründers. Foto: W. Schmidt/Archiv

Kurz & knapp

Parkscheinautomaten verschlossen

Auch in diesem Jahr werden die Klappen der Ausgabefächer an allen städtischen Parkscheinautomaten über Silvester verschlossen. Dies hat sich in den vergangenen Jahren bewährt: Damit Feuerwerkskörper nicht im Ausgabefach der Geräte gezündet werden können, werden die Klappen blockiert und so kostenintensive Beschädigungen vermieden. Außer Betrieb sind die Parkscheinautomaten ab Mittwoch, 30. Dezember 2015 bis Samstagmittag, 2. Januar 2016. Bitte beachten: Da während dieser Zeit keine Parkscheine gelöst werden können, ist beim Parken die Parkscheibe einzulegen. Die Länge der zulässigen Parkdauer ist aus der Beschilderung der Parkplätze und der Beschriftung der Automaten ersichtlich.

Vorsicht beim Umgang mit Feuerwerkskörpern

Die Feuerwehr Chemnitz bittet um Berücksichtigung folgender Hinweise, damit der Jahreswechsel ohne Verletzungen und Brände verläuft. Bei Verwendung von Feuerwerkskörpern oder anderen pyrotechnischen Erzeugnissen ist unbedingt die Gebrauchsanweisung zu beachten! Niemals dürfen Feuerwerkskörper, die zum Abbrennen im Freien vorgesehen sind, in geschlossenen Räumen gezündet werden. Beim Abbrennen von Raketen ist die Flugrichtung so zu wählen, dass sie nicht gegen Gebäude und in Gebäudeöffnungen fliegen können. Auf »Blindgänger« ist besonders zu achten. Glühende Reste sollten abgelöscht und sicher beseitigt werden. Es dürfen nur Feuerwerkskörper, die über eine BAM-Zulassung verfügen, erworben und verwendet werden.

Juli bis September



Wieder war das Kosmonaut-Festival ausverkauft. Das nächste Kosmonaut-Konzert ist am 24./25. Juni 2016 geplant.
 Foto: Sven Gleisberg



Ortsvorsteher Röhrsdorf Hans-Joachim Siegel, Tiefbauamtsleiter Bernd Grogoryk und OB Barbara Ludwig zur Verkehrsfreigabe. Foto: Sven Gleisberg

15.000 Kosmonauten

Das Kosmonaut-Festival am Stausee Oberrabenstein war zu seiner dritten Auflage schon vor Beginn ausverkauft. Es kamen rund 15.000 Besucher. Die Hausherren Kraftklub löfeten das Geheimnis des Headliners und gaben Marteria bekannt. Die Gäste erlebten neben »Kraftklub« die Beatsteaks, K.I.Z, Future Islands, Thees Uhlmann, Annen-MayKantereit und Haftbefehl.

Erschließungsstraße fertig

Die Infrastruktur für den Industriepark Leipziger Straße, dem größten kommunalen Chemnitzer Gewerbegebiet, ist fertiggestellt. Die Erschließungsstraße als Voraussetzung zur Anbindung des Gewerbeparks wurde für den Verkehr freigegeben.

Lieblingsplätze

Zur neuen Veranstaltungsreihe

waren die Chemnitzer zum ersten »Stadt picnic« eingeladen. Die besondere Schreibweise hebt ab auf das Logo der Stadt und soll das Erkennungszeichen für weitere Picknicks werden.

Im neuen Veranstaltungsformat unter dem Dach der Stadtmarketingkampagne »Die Stadt bin ich« laden Vereine und Persönlichkeiten an ihre Lieblingsorte ein, um gemeinsam zu plaudern oder einfach nur zu entspannen.

Neuer Eisenbahnbetriebshof

Am Chemnitzer Hauptbahnhof entsteht ein neuer Eisenbahnbetriebshof für 20,35 Millionen Euro. Mit einem ersten Baggerstich durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH, Bernd Gersdorf, begann im Juli das Bauvorhaben. Im neuen Eisenbahnbetriebshof sollen Triebzüge

aus dem Fahrzeugpool des Elektrozugs Mittelsachsen (EMS) gewartet und instandgesetzt werden.

Konzertsaal-Premiere

Mit einem Programm aller Musikschulsparten haben Ensemble und Solisten der Chemnitzer Musikschule vor rund 150 geladenen Gästen den neuen Konzertsaal im Erweiterungsbau der Einrichtung auf dem Kaßberg eingeweiht. Nancy Gibson, Leiterin der Städtischen Musikschule, dankte der Stadt, die 2,3 Millionen Euro investierte, um mehr Platz für Proben und Konzerte zu schaffen. Sie ist »Herzstück« des Erweiterungsbaus, den die Musikschule mit einer Festwoche vorstellte.

Radsport in Chemnitz

Chemnitz hat den Zuschlag für die Deutschen Meisterschaften im Stra-

ßenradsport 2017 erhalten. Die Bewerbung geht auf eine Initiative der beiden großen hiesigen Radsportvereine zurück. Im September erlebten Sportfreunde bereits ein spannendes Radrennen in der Chemnitzer Innenstadt, das erste seit den 1990er Jahren. Der RSV Chemnitz plant nach diesem Erfolg im Jahr 2016 eine Wiederholung der Chemnitzer Radsporttage.

Willkommensbehörde

Das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) initiierte Modellprojekt »Ausländerbehörde – Willkommensbehörde« startete im Oktober 2013 in zehn Kommunen bundesweit. In dem auf zwei Jahre angelegten Projekt sind u.a. Kiel, Magdeburg, Mainz und Essen sowie die Stadt Chemnitz engagiert. Das Chemnitzer Modellprojekt wurde jetzt vorgestellt.

Rückblick in Bildern



Rund 2.500 Radsportbegeisterte säumten die Straßen zu den Chemnitzer Radsporttagen. Nach mehr als 20 Jahren erlebten Radsportfreunde wieder ein spannendes Rennen.
 Foto: RSV/Archiv



Mit dem Eröffnungskonzert im neuen Konzertsaal hat die Festwoche zur Einweihung des neuen Erweiterungsbaus der Städtischen Musikschule begonnen. Direktorin Nancy Gibson dankte der Stadt, die 2,3 Millionen Euro investierte, um mehr Platz für Proben und Konzerte zu schaffen.
 Fotos: Kristin Schmidt



Oktober bis Dezember



Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig und ihr Düsseldorfer Amtskollege Thomas Geisel zur Festveranstaltung.
Foto: Kristin Schmidt



Schautag auf dem Hauptbahnhof Chemnitz: Die neue Fahrzeugflotte wurde vom Verkehrsverbund Mittelsachsen vorgestellt.
Foto: Kristin Schmidt

Kurz & knapp

Wann werden Abfälle entsorgt?

Zum Jahreswechsel ändern sich die Abfall-Entsorgungen des ASR wie folgt:

regulär	neu
01.01.16	02.01.16

Am 31. Dezember bleiben die fünf Wertstoffhöfe geschlossen. Mehr dazu unter www.asr-chemnitz.de

Hallenfußballturnier

Fans des runden Leders kommen auch in der Winterpause auf ihre Kosten. Am 3. Januar 2016 treffen Spitzenmannschaften zum 13. Hallenfußballturnier in der Chemnitz Arena aufeinander. Eingeladen sind neben dem gastgebenden Chemnitzer FC, Vorjahressieger FC Erzgebirge Aue und der Hallesche FC sowie der Regionalligist VfB Auerbach. Erstmals in Chemnitz werden die SpVgg Bayreuth, derzeit 11. der Regionalliga Bayern, und der derzeitige Spitzenreiter der Regionalliga Nordost FSV Wacker Nordhausen dabei sein. Je drei Mannschaften werden in zwei Vorrundengruppen gegeneinander antreten und um den Einzug ins Halb- und Finale kämpfen. Welche der sechs Mannschaften jeweils gegeneinander spielen, entschied das Los. Turnierbeginn am 3. Januar 2016 ist 14 Uhr.

Stadtrundgang am Neujahrstag

Gästeführerin Grit Linke lädt für den 1. Januar, 14 Uhr zu einem poetischen Stadtrundgang ein. Treffpunkt ist am Theater. Die Stadtführung – fern vom Trubel – ist angereichert mit Gedichten und Geschichten führt vom Theaterplatz vorbei an der Janssenfabrik, dem Schloßteich, durch das »kulinarische Viertel« bis zur »Wiege von Chemnitz« – dem Schloßberg. Zum Schluß des Spaziergangs gibt es für jeden Gast noch eine kleine Überraschung. Preis: 8 Euro pro Person (Kinder bis 14 Jahre frei)
Hinweis: Voranmeldung erbeten: Kontakt 0371/6761545

25 Jahre Deutsche Einheit

Chemnitz richtete zum Jubiläum 25 Jahre Wiedervereinigung am 2. Oktober eine Festveranstaltung im Industriemuseum aus, zu der Gäste aus verschiedenen Bereichen geladen waren, auch 35 Persönlichkeiten aus der Partnerstadt Düsseldorf. Beide Städte wollen ihre Partnerschaft ausbauen und weiter mit Leben füllen, sagte der Düsseldorfer OB Thomas Geisel. Die Städtepartnerschaft von Chemnitz und Düsseldorf besteht seit 1988.

Richtfest im Stadion

Im CFC-Stadion wurde im Oktober Richtfest gefeiert. Ein wichtiger Schritt beim Umbau des Heimstadions unserer Himmelblauen ist somit erreicht. Bei laufendem Spielbetrieb entsteht eine Arena mit 9000 Sitz- und 6000 Stehplätzen.

Immatrikulationsfeier

Der große Saal der Stadthalle war bis auf den letzten Platz besetzt. Mehr als 2.665 neue Studierende haben sich bislang für eines der 96 Studienangebote der TU Chemnitz entschieden – nochmals rund drei Prozent mehr als im vergangenen Jahr. Über 550 von ihnen stammen

aus den alten Bundesländern und rund 650 aus dem Ausland.

Schautag für drei Neue

»Drei Neue für Chemnitz«, so überschrieb der Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) die Einladung an die Chemnitzer auf dem Hauptbahnhof die neue Fahrzeugflotte in Augenschein zu nehmen. Zur Fahrzeugschau im Oktober gaben Service-Mitarbeiter des VMS sowie Vertreter der Hersteller und Betreiber Auskunft.

Neues Tietz-Entree

Seit Oktober ist im Erdgeschoss des Kulturhauses ein »News-Center« mit Gastronomie wie auch das neue »Café CAB« in Betrieb. Betreiber ist Volker Beyer, auch Eigentümer des Fotostudios DigiArt. Die Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschafts mbH hatte für den neuen Eingangsbereich umfangreiche Umbaumaßnahmen beauftragt. Eine Bühne entstand, die von jedermann für Veranstaltungen angemietet werden kann.

Stadtbad-Jubiläum

Auf dem Standort der abgebrochenen Werkzeugmaschinenfabrik von

Johann von Zimmermann beschloss der Stadtrat von Chemnitz 1928 die Planung und Errichtung eines großen Hallenschwimmbades. So entstand eines der prominentesten Bauwerke der Neuen Sachlichkeit in Chemnitz, geplant unter Leitung von Stadtbaurat Fred Otto und ausgeführt unter der Oberbauleitung von Stadtbaudirektor Max Neumann. Anfang November feierte das Stadtbad sein 80. Jubiläum und lud alle Chemnitzerinnen, Chemnitzer und Gäste der Stadt zur großen Jubiläumsparty. Bis heute ist das Stadtbad das Lieblingshallenbad der Chemnitzer.

Gedenktafel enthüllt

Seit 9. November 2015 erinnert in der Eingangshalle des Chemnitzer Hauptbahnhofs eine Gedenktafel an die Repressalien, denen jüdische Menschen und andere Verfolgte nach der Pogromnacht 1938 durch die NS-Diktatur ausgesetzt waren. Der Tag, an dem vor 77 Jahren Synagogen brannten und der braune Mob wütete – die »Reichskristallnacht« – markiert den Beginn von Verfolgung, Mord und Totschlag an jüdischen Bürgern und Andersden-

kenden. Auch vom Chemnitzer Bahnhof rollten Züge mit Juden, Sinti und Roma, Theologen, Mitglieder der verbotenen KPD und SPD zu den Vernichtungslagern der Nationalsozialisten. Die Idee hier eine Gedenktafel anzubringen, entstand 2008 anlässlich der Ausstellung »Zug der Erinnerung« und wurde initiativ aufgegriffen von Dieter Nendel und realisiert durch den Bürgerverein »FUER Chemnitz«, die Jüdische Gemeinde Chemnitz und dem VVN-BdA.

Fördermittel für Radrennbahn

Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig nahm am 16. Dezember einen Fördermittelbescheid des Sächsischen Innenministeriums für die Sanierung der Radrennbahn am Sportforum in Höhe von 834.144 Euro entgegen. Es soll der Bahnradkopf saniert und die Fahrbahn erneuert werden. Die Arbeiten werden bis zum II. Quartal 2017 dauern. Die Gesamtkosten betragen 1,4 Mio. Euro, davon werden durch Bund und Land jeweils 30 Prozent Fördermittel zur Verfügung gestellt. Die Eigenmittel der Stadt betragen 556.096 Euro.

Rückblick in Bildern



Siegfried Rotstein (li.) und Justin Sonder enthüllen eine Gedenktafel, die an die Deportationen in der NS-Zeit erinnert.
Foto: Andreas Seidel



Die Bahnradsporthaus-Trainingsstätte im Sportforum wird mit kommunalen und Landes- sowie Bundesmitteln saniert. Auf ihr trainieren unter anderem Max Niederlag, Stefan Böttcher und Joachim Eilers (v.l.n.r.). Foto: Andreas Seidel

Menschen des Jahres 2015

Lebensretter ausgezeichnet

Adrian Güttner rettete ein sechsjähriges Kind vor dem Ertrinken und wurde für dieses beherzte Handeln mit dem Lebensrettungsehrenzeichen des Freistaates Sachsen geehrt. Er bekam im Januar die Auszeichnung von Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig überreicht. Der Dreizehnjährige hatte im August 2014 den sechsjährigen Lucas Kund vor dem Ertrinken gerettet. Er war in den Stadtparkteich gefallen.



Energie- und Klimaschutzaktivitäten der Kommune erfasst, bewertet, geplant, gesteuert und regelmäßig überprüft werden. Mit der Auszeichnung in Gold wird die erfolgreiche Klimapolitik von Chemnitz vor internationalem Publikum gewürdigt.

Ehrenmedaille für Justin Sonder

Unermüdlich, lebensbejahend und ohne aggressive Bitterkeit berichtet er von seinen Erfahrungen aus den Jahren des Nationalsozialismus und von seinen Erinnerungen an die Zeit der Ausgrenzung, Demütigung und Verfolgung. Mit seinem Wirken hat er sich um die Entwicklung von Demokratie und Toleranz in Deutschland, besonders bei jungen Menschen, verdient gemacht. Aus Anlass seines 90. Geburtstages ehrten ihn die Auschwitz-Überlebenden im November mit der Ehrenmedaille, die aus Anlass des 70. Jahrestages der Befreiung von Auschwitz von der Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau gestiftet wurde.

Neuer Kulturbetriebsleiter

Ferenc Csák wurde im März zum neuen Leiter des Kulturbetriebes der Stadt Chemnitz gewählt. In dieser Einrichtung, die wieder zur Verwaltung gehört, sind das Tietz, die Musikschule, das Kulturbüro und das Stadtarchiv vereint. Csák kommt aus Budapest, war Staatssekretär, hat bereits ein Museum geleitet und die Kulturhauptstadtbewerbung der ungarischen Stadt Pécs im Jahr 2010 organisiert.



Geschäftsführung der CWE neu besetzt

Der Aufsichtsrat der Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH hat im Juli über die Besetzung der Position der Geschäftsführung entschieden. Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung bestellten Sören Uhle zum CWE-Geschäftsführer.



Bundesverdienstorden für ehrenamtliches Engagement

Dr. Dieter Füsslein und Manfred Meier haben den Bundesverdienstorden verliehen bekommen. Sie wurden für ihr ehrenamtliches Engagement für Chemnitz geehrt. Füsslein machte sich mit den Projekten Galerie Roter Turm und Moritzhof und als Mitbegründer der Hans-Carl-von-Carlowitz-Verdienst. Manfred Meier ist seit 1950 Mitglied des Eisenbahnersportvereins Lok Chemnitz. Besonders wird sein Engagement im Handballsport geehrt. Er war 40 Jahre Übungsleiter und Schiedsrichter.

Bürgermeister verabschiedet und gewählt

Bürgermeister Berthold Brehm schied im Juli aus dem Dienst der Stadt. Seine Verdienste würdigte das Stadtoberhaupt zur Verabschiedung im Rathaus. Dort trug sich Berthold Brehm in das Goldene Buch ein. Während eines Empfangs würdigten ihn Freunde, Kollegen und Wegbegleiter. Nachfolger im Dezernat 3 ist Sven Schulze. In der Juni-Sitzung hat der Stadtrat die Bürgermeister für drei Dezernate gewählt. Besetzt wurden die Dezernate 1, Personal, Finanzen und Organisation, mit Sven Schulze, für Dezernat 3, Recht, Sicherheit und Umweltschutz, wurde Miko Runkel wiedergewählt. Das Dezernat 6, Stadtentwicklung und Bau, verantwortet Michael Stötzer, der bisherige Leiter des Amtes für Gebäudemanagement und Hochbau.

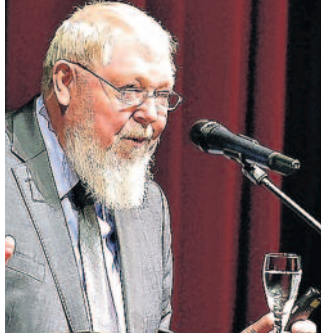


Carlowitz-Preis für Nachhaltigkeit verliehen

Der Biologe Prof. Dr. Michael Succow, der ehemalige EU-Kommissar Janez Poczniak aus Slowenien sowie Prinz El Hassan bin Talal von Jordanien wurden mit dem Carlowitz-Nachhaltigkeitspreis geehrt. Die undotierte Auszeichnung - eine Bronzestatue des Namensgebers - wurde ihnen im Oktober im Opernhaus in Chemnitz übergeben. Succow aus Greifswald erhielt den Preis für sein Wirken im Naturschutz. Michael Succow ist seit 1997 Träger des Right Livelihood Award in Anerkennung seiner Verdienste um die Einrichtung vieler Naturschutz-Großreservate in Ostdeutschland, Osteuropa und Asien.

Neuer TCC Geschäftsführer

Jens Weber wird Geschäftsführer der Technologie Centrum Chemnitz GmbH. Nachdem der zweite Geschäftsführer Dr. Jens Otto die Gesellschaft im August verlassen hat, wird das Unternehmen übergangsweise von Simone Kalew allein geleitet. Zum 1. Januar 2016 wird die Stelle neu besetzt.



Ehrendoktorwürde für Ingrid Mössinger

Im Juli hat die Philosophische Fakultät der TU der Generaldirektorin der Kunst- und Kultursammlungen, Ingrid Mössinger, in Anerkennung ihrer Verdienste um Kunst und Kultur in einem Festakt die akademische Würde eines doctor philosophiae honoris causa verliehen.

Eisport und Freizeit GmbH mit neuem Geschäftsführer

Der Aufsichtsrat der städtischen Tochtergesellschaft Eisport und Freizeit GmbH wählte im Oktober Sascha Brandt einstimmig zum neuen Geschäftsführer. Der aktuelle Geschäftsführer Roland Hauschild scheidet altersbedingt Ende Januar 2016 aus. Er leitete das Unternehmen seit der Gründung 1998.

eea® in Gold für Chemnitz

Bürgermeister Miko Runkel konnte im November in Leipzig den European Energy Award in Gold für Chemnitz entgegen nehmen. Beim eea® handelt es sich um ein mehrjähriges europäisches Qualitätsmanagementsystem und Zertifizierungsverfahren, mit dem die

Katarina Witt feierte am 3. Dezember ihren 50. Geburtstag. Ihre einzigartige Laufbahn und beachtliche Titelsammlung machen die in Staaken geborene Ausnahmesportlerin zur erfolgreichsten Eiskunstläuferin aller Zeiten. Heute arbeitet sie zudem als Kommentatorin und Moderatorin für verschiedene TV-Sender und unterstützt mit ihrer Stiftung Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Eislauflegende fünfzig

Katarina Witt feierte am 3. Dezember ihren 50. Geburtstag. Ihre einzigartige Laufbahn und beachtliche Titelsammlung machen die in Staaken geborene Ausnahmesportlerin zur erfolgreichsten Eiskunstläuferin aller Zeiten. Heute arbeitet sie zudem als Kommentatorin und Moderatorin für verschiedene TV-Sender und unterstützt mit ihrer Stiftung Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Fotos von oben rechts nach links unten: Lucas Kund (li.) mit seinem Lebensretter Adrian Güttner, Toni Söll (1); Ferenc Csák, Andreas Seidel (2); Sören Uhle, privat (3); Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig, Berthold Brehm, Kristin Schmidt (4); Bernadette Malinowski, Dekanin der Philosophischen Fakultät der TU Chemnitz, Ingrid Mössinger und Prof. Dr. Arnold van Zyl, Rektor der TU Chemnitz (v.l.), Steve Konrad (5); Sascha Brandt, privat (6); Miko Runkel (2.v.r.) und die Preisträger des Energy Award in Gold, SAENA (7); Justin Sonder im Gespräch mit Azubi Oliver Eichler, Toni Söll (8); Prof. Dr. Michael Succow, Sven Gleisberg (9); Siegmund Rotstein, Stadt Chemnitz (10); Katarina Witt, Andreas Seidel (11)

Schnee-ersatz erfunden

»Macher der Woche«: Die Kampagne »Die Stadt bin ich« stellt die Erfinder Jens Reindl, Felix Neubert und Arndt Schumann vor.

Teppichballen lehnen an der Wand. Paletten, Skier und eine Werkbank füllen die Werkstatt von Mr. Snow aus. Zunächst ist hier keine ausgefeilte und moderne Erfindung zu entdecken. Jens Reindl rollt eine der Teppichrollen aus und zeigt seine Kunst-Skipiste. Zusammen mit Felix Neubert und Arndt Schumann hat er eine textile Oberfläche entwickelt, die bei jedem Wetter für Rodel- und Sportspaß sorgt. Die Chemnitzer Erfindung kommt mittlerweile in Norwegen, Schweiz und vielen deutschen Skigebieten zum Einsatz. Wir sprachen mit einem der Start-up-Gründer Jens Reindl über den ungewöhnlichen Schneeteppich und den Erfindergeist in Chemnitz.

Auf der Stoffbahn Skifahren – das klingt verrückt. Warum denkt ein leidenschaftlicher Snowboarder darüber nach?

Mein Onkel hat mich zu seinem 50. Geburtstag in die Vogtlandarena eingeladen. Dort habe ich die Skisprung-Matten gesehen und gedacht: was die im Sommer für den Skisprung nutzen, muss man doch auch für Skifahren und Snowboarden anwenden können. Es mussten aber Matten sein, auf denen man nicht nur geradeaus rutscht, sondern mit den Stahlkanten von Ski und Snowboard auch Kante geben, sprich Kurven fahren kann. Da das Thema Textil in Chemnitz lange Tradition hat und ich



Mr. Snow: Im Bild von links Jens Reindl und Felix Neubert in der Werkstatt mit einer Textilskimatte. Foto: Toni Söll

nach meinem Studium an der TU Chemnitz beruflich in der sächsischen Textilbranche zu tun hatte, verfolgte ich die Idee weiter. In Arndt Schumann habe ich jemanden gefunden, der das Kunststoff-Knowhow hinzu gab.

Wie wird aus der Idee Wirklichkeit?

Die Idee allein genügt nicht. Wir mussten einen Weg finden, wie diese Matten beschaffen und industriell produzierbar sein sollten. Wir haben viel diskutiert und das Wissen zu Faktoren wie Reibung und Verschleiß einfließen lassen. Die TU Chemnitz hat uns hierzu sehr unterstützt. Es gab Fördergelder vom Bund für ein Forschungsprojekt. Damit konnten wir 2009 die ersten Prototypen entwickeln.

Was ist die Neuheit an eurem Produkt?

Wir haben eine Art Teppich, so wie man ihn auch aus dem Wohnzimmer kennt, und damit eine große geschlossene Fläche, die mit seiner abgerundeten Kunststoff-Oberfläche relativ

weich ist. Die Schneekanone braucht Minusgrade um zu funktionieren, andere bekannte Plastikskipisten brauchen Gleitmittel, da sie allesamt einen schlechten Reibwert haben. Wir brauchen nichts davon, kein Öl, kein Silikon, kein Wasser. Und unser Aufbau funktioniert großflächig.

Ein Winter wie dieser ist für Mr. Snow eigentlich perfekt: Kälte, Lust auf Ski- oder Snowboardfahren, aber kein Schnee weit und breit. Jens Reindl ist viel unterwegs und stellt in verschiedenen Skiregionen seine Erfindung vor. Es sei dennoch noch viel Überzeugungsarbeit zu leisten, erzählt der 35-Jährige.

Wo liegt Eure textile Skipiste aus?

Unser erster größerer Auftrag kam von Burton Snowboards, die Pioniere der Snowboardhersteller. Wir haben deren Kinder Riglet Park, eine Snowboard-Schulpiste für 3-5-Jährige, aus-

gekleidet. Auch schön war die Belieferung des Deutschen Skiverbandes im Skisprung-Liftbereich, im Skisprungauslauf- und im Skicross-Bereich. In Norwegen gibt es unser neustes Projekt. Wir haben in Geilo, in einem alten, renommierten Skigebiet, den Belag für die Liftspur geliefert, weit über 400 Meter lang und mit der besonderen Anforderung, dass die Rennski nicht während der Liftfahrt beeinträchtigt werden. Außerdem gibt es unsere Skipiste auch im österreichischen Alpendorf im Ski Amadé oder bei der Hörnerbahn im Allgäu.

Kommt euer Produkt an Schnee heran?

Wir vergleichen uns gar nicht mit Originalschnee. Wir sind alle leidenschaftliche Wintersportler und wissen: Schnee ist einfach Schnee. Aber in Teilen eines Skigebietes, in denen selbst der Kunstschnee schnell taut, die stark benutzt werden oder niedrig gelegen sind macht eine solche Anwendung Sinn.

Ihr seid immer noch in Chemnitz. Was hält Euch hier?

Wir haben hier alles, was wir brauchen. Das beginnt bei der Forschung, die Professur Fördertechnik an der TU Chemnitz war von Anfang an und ist immer noch ein wichtiger und sehr guter Partner. Unsere Produktionspartner sind alle im Umkreis von 20 Kilometern. Wir können überall schnell hinfahren, sowohl für die Produktion als auch zum Kunden. Nachwuchs-sorgen haben wir auch nicht, weil wir immer wieder gut ausgebildete junge Leute hier finden.

Ist das Erzgebirge vor der Tür ein Vorteil?

Das kommt noch hinzu, ist aber ein sehr emotionaler Faktor. Die Landschaft ist einmalig. Aber auch als Stadt selbst hat Chemnitz, vor allem kulturell viel zu bieten. Chemnitz ist für mich eine Stadt mit großer Außenwirkung.

2012 gewann Mr. Snow den Saxeed-Gründerwettbewerb. Das dreiköpfige Team wagte mit dem EXIST-Gründerstipendium des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie den Schritt in die Selbstständigkeit und bezog die Büroräume in der Reitbahnstraße 80. Die Fliesen an den Wänden sind noch von den Vorgängern erhalten. »Hier muss mal ein Fischladen gewesen sein«, erzählt Jens Reindl, während er Kaffee aufsetzt. Das Büro ist mit Schränken, einem Sofa im Eingangsbereich und drei größeren Arbeitsplätzen gefüllt. Räumchen und Weihnachtskalender sind liebevoll platziert. Demnächst soll das Büro umgestaltet werden – nur einer von vielen Plänen, die Mr. Snow noch umsetzen will.

Muss man den Chemnitzern Mut machen?

Ich finde, man sollte der Stadt einfach mehr Zeit geben. Die Stadt hat viele Umbrüche hinter sich. Es tut sich dennoch viel hier. Die Menschen sollten den Mut haben, die Stadt auch mal von außen zu betrachten. Sie hat eine gute Lage, wunderschöne Natur und mittendrin eine sich stark entwickelnde Stadt.

Baugenehmigung für künftiges Technisches Rathaus liegt vor

Die Stadt Chemnitz hat die vollständige Baugenehmigung und sanierungsrechtliche Genehmigung für den Neubau des Technischen Rathauses an der Bahnhofstraße erteilt. Die Bescheide wurden dem Bauherrn, der Firmengruppe Kellnberger zugestellt. Der Bauherr beabsichtigt, am 4. Januar 2016 mit den Baumaßnahmen auf dem Grundstück zu beginnen.

Die Firmengruppe Kellnberger errichtet auf dem Gelände zwischen Bahnhofstraße, Waisenstraße und Dresdner Straße einen sechsgeschossigen Gebäudekomplex zur Unterbringung vieler Ämter der Stadtverwaltung.

Stadträte, Verwaltung und Bauherr hatten sich in einem Beirat mit der Gestaltung der Fassaden des neuen Technischen Rathauses auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Diskussion unterschiedlichster Gestaltungsansätze hat sich eine mehrfarbige Lösung durchgesetzt.

Die Brüstungen werden weiß glatt geputzt; die Pfeiler zwischen den

Fenstern werden in Rot- und Blautönen farblich gestaltet, sodass sich ein dynamisches, abwechslungsreiches Bild ergibt. Die Rottöne sollen sich entlang der Bahnhofstraße und Waisenstraße in einer Art Wellenbewegung über die Fassade ziehen. Entlang der Dresdner Straße, wo der Baukörper in mehrere Einzelhäuser gegliedert ist, erfolgt eine freie Mischung zwischen blauen und roten Fensterpfeilern. Horizontal strukturierte Fassaden wurden bereits am Kaufhaus Schocken und bei den Verwaltungsbauten der DDR-Zeit verwendet. Die ausgewählte Gestaltung stellt damit eine gute, eigenständige Fortentwicklung dieser jahrzehntelangen architektonischen Grundhaltung dar.

Mit Aufgabe der Anmietung im Objekt Annaberger Straße 89-93 zum Jahresende 2017 finden umfangreiche Umzüge innerhalb der Stadtverwaltung statt. Im Ergebnis eines Markterkundungsverfahrens im Sommer 2014 hatte die Verwaltung mit der Firmengruppe Kellnberger einen 15-



jährigen Mietvertrag abgeschlossen. Mit der nun beginnenden Baumaßnahme wird das sogenannte »Conti-Loch« beseitigt. Die Baumaßnahme, die den Sonnenberg mit der Innen-

stadt städtebaulich vernetzt, bildet zugleich den Auftakt für weitere Flächenausschreibungen und künftige Baumaßnahmen entlang der Bahnhofstraße, die aus dem Gutachter-

verfahren zur Weiterentwicklung der Innenstadt resultieren.

Quelle der Abbildung: Architekturbüro Koch

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge

Anlässlich der 20. Sitzung (öffentlich) der Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge am 01.12.2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 18/2015/B

Die Verbandsversammlung beschließt, die im folgenden genannten Personen in die Gruppe der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst zu bestellen:

DRK KV Aue-Schwarzenberg e. V.: Paul Fürtsch

DRK KV Annaberg-Buchholz e. V.: Kevin Kretzschmar

Die Verbandsversammlung beschließt weiterhin, Herrn Dr. Rainer Wengler als Beauftragten der LNA-Gruppe Aue-Schwarzenberg zu berufen.

Beschluss Nr. 19/2015/B

Die Verbandsversammlung beruft für die Kreiskrankenhaus Stollberg gGmbH Herrn Dr. med. Gregor Hilger als Mitglied und Frau Dr.

med. Elke Möbius als stellvertretendes Mitglied in den Bereichsbeirat für den Rettungsdienst des RettZV. Herr Dr. Hubel wird abberufen.

Beschluss Nr. 20/2015/B

Die Verbandsversammlung beschließt die Umschuldung eines Investitionsdarlehens in Höhe von derzeit noch 367.586,14 EUR aus Investitionstätigkeit des Rettungszweckverbandes Chemnitz/Stollberg.

Beschluss Nr. 21/2015/B

Die Verbandsversammlung beschließt die in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Änderung der Anlage 1 zur Vereinbarung über Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst gemäß § 32 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs BRKG) zwischen dem Rettungszweckverband Chemnitz – Erzgebirge und den Kostenträgern vom 24.09.2013.

Die Benutzungsentgelte sind für alle in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Benutzer des Rettungsdienstes verbindlich.

Beschluss Nr. 22/2015/B

Die Verbandsversammlung beschließt die in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst vom 18.09. 2013.

Beschluss Nr. 23/2015/B

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge vom 29.01.2014 über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der Bergwacht.

Sven Schulze //
Verbandsvorsitzender
(Siegel)

Sprechzeiten gewählter Interessenvertretungen im Januar 2016

Etelka Kobuß, Integrationsbeauftragte

Sozialamt, Annaberger Straße 93, Zi. 208, 09120 Chemnitz, donnerstags von 13 – 16 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Ruf 0371/488 5047 oder E-Mail auslaenderbeauftragte@stadt-chemnitz.de

Petra Liebetrau, Behindertenbeauftragte

BVZ Moritzhof, Bahnhofstraße 53,

Zi. 105, Chemnitz dienstags von 14 – 16 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Ruf 0371/488 5581 oder E-Mail behindertenbeauftragte@stadt-chemnitz.de

Pia Hamann, Gleichstellungsbeauftragte

Rathaus, Markt 1, Zi. 234, 09111 Chemnitz dienstags von 14 – 16.30 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinba-

rung unter Ruf 0371/488 1380 oder E-Mail pia.hamann@stadt-chemnitz.de

Ute Spindler, Kinderbeauftragte

Bahnhofstraße 53, Raum 244, 09111 Chemnitz jeweils dienstags von 13.00 - 16 Uhr und nach Vereinbarung unter Ruf 0371/488 5105 oder E-Mail kinderbeauftragte@stadt-chemnitz.de

Sprechzeiten der Stadträte im Januar 2016

Die LINKE

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488 1320, Zi. 111: 06.01., 11.01., 18.01. von 16 – 17 Uhr, Bürgerservicestelle Rathaus Röhrsdorf, Rathausplatz 4: jeden Donnerstag von 16 – 17.30 Uhr, Bürgeramt Rathaus Wittgensdorf, Rathausplatz 1: 04.01. von 13 – 14 Uhr, Bürgertreff „Gleis 1“, Oberfrohaer Straße 2: 19.01. von 17 – 18 Uhr, Rathaus Chemnitz, Zi. 111: NUR ZUM HAUSHALT 2016: 20.01. von 15 – 16 Uhr, „Bürgertreff“, Flemmingstraße 8, Haus 19: 20.01. von 15 – 16 Uhr, Bürgertreff „Bei Heckert“, Wilhelm-Firl-Straße 23: 22.01. von 16.30 – 18 Uhr, Stadtteiltreff Reitbahnviertel, Reitbahn-

straße 32: 28.01. von 16 – 18 Uhr sowie nach Vereinbarung unter 488-1320

Fraktionsgemeinschaft CDU / FDP

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488 1311, Zi. 107a montags von 16 – 17 Uhr und nach Vereinbarung

SPD

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488 1305, Zi. 112a montags 16 – 17 Uhr und nach Vereinbarung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488 1325, Zi. 109 montags 16 – 17 Uhr und nach

Vereinbarung

AfD

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488 1317, Zi. 305 montags 17 – 19 Uhr und nach Vereinbarung

PRO CHEMNITZ

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488 1335 Zi. 105 15.01., 22.01. und 29.01. jeweils von 13 – 16 Uhr und nach Vereinbarung

VOSI / PIRATEN

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488 1350, Zi. 113a montags 16 – 17 Uhr und nach Vereinbarung

Stellenangebot

ARBEITEN IN DER STADT DER MODERNE



Wir suchen zum nächstmöglichen Termin zwei:

SACHBEARBEITER/INNEN VORBEREITUNG WERTGUTACHTEN

Kennziffer: 62/02

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin befristet bis 30.06.2016 einen/eine:

SACHBEARBEITER/IN PRÜFUNG VON BAUANTRÄGEN

Kennziffer: 63/05

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin befristet bis 31.12.2016 einen/eine:

SACHBEARBEITER/IN PRÜFUNG VON BAUANTRÄGEN

Kennziffer: 63/06

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.



Weitere Informationen:
Tel.: +49 371 488-1121
und auf www.chemnitz.de/jobs



Impressum



HERAUSGEBER
Stadt Chemnitz
Die Oberbürgermeisterin
SITZ
Markt 1, 09111 Chemnitz

AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL DES AMTSBLATTES

Chefredakteurin
Katja Uhlemann
Redaktion
Monika Ehrenberg
Tel. 0371 488-1533
Fax 0371 488-1595

VERLAG
Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
Tel. 0371 656-20050
Fax 0371 656-27005
Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG
Tobias Schniggenfittig - Ulrich Lingnau

ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH
Objektleitung
Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050
Anzeigenberatung
Jana Schollbach, Tel. 0371 656-20052
Joachim Gruner, Tel. 0371 656-20053
Reklamationen
Tel. 0371 656-20050

SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz
DRUCK // Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG
VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz
E-MAIL // amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreislite Nr. 8 vom 01.02.2008



Filmveranstaltungen im Schlossbergmuseum

Die Stadt. Karl-Marx-Stadt 1958 – 1988 – Schmalfilmdokumentation von Helmut Bleyl. Aufführungen in Teilen – Januar bis März 2016

Der Karl-Marx-Städter Bürger Helmut Bleyl (1925-2001) erwarb 1958 eine Schmalfilmkamera und dokumentierte 30 Jahre lang in Eigenregie das Baugeschehen in seiner Heimatstadt. So entstand eine fünfeinhalbstündige Dokumentation. Im Zeitraum Januar bis März 2016 zeigt das Schlossbergmuseum die Filme zum vorerst letzten Mal in Teilen. Die Veranstaltungen zu den 60er, 70er und 80er Jahren werden aufgrund der Nachfrage zu jeweils zwei Terminen angeboten.

Neben den Aufnahmen Bleyls gehören weitere Filmdokumente aus dem Bestand des „Filmarchiv Chemnitz“ sowie Auftritte von Zeitzeugen zum Programm dieser Veranstaltungen. Auch für die neue Aufführungsstaffel haben wieder kompetente Gesprächspartner ihr Kommen zugesagt und werden die Filme gemeinsam mit Museumsmitarbeitern kommentieren. In Podiumsgesprächen geht es um persönliche Erinnerungen an die jeweilige Zeit, aber auch um Gegenwart und Zukunft. Bedingt durch die Biographien und Tätigkeitsfelder der Gäste stehen dabei ganz un-

terschiedliche Themen im Mittelpunkt, etwa Architektur und Städtebau im Ost-West-Vergleich, das Leben von Ausländern in Ostdeutschland, die Rolle von „Subkultur im Sozialismus“ oder die Frage heutigen Umgangs mit dem historischen Erbe des Städtebaus der Nachkriegszeit.

Veranstaltungstermine und Gäste

Die 60er Jahre
Sa., 23.01.2016: Heiner Matthes, Straßenbahnhistoriker,
Sa., 30.01.2016: Dr. Thomas Schuler, Museumsdirektor i.R.
Die 70er Jahre
Sa., 20.02.2016: Michael Backhaus, Fotograf
Sa., 27.02.2016: Alexander Kobilarov, Elektroingenieur
Die 80er Jahre
Sa., 19.03.2016: Michael Stötzer, Baubürgermeister
Sa., 26.03.2016: Jan Kummer, Künstler
Ort: Schlossbergmuseum, Kleiner Renaissance-Saal, Beginn: jeweils 17:00 Uhr, Einlass: 16:30 Uhr, Ende gegen 20:30 Uhr (eine Pause mit Gastronomie), Eintritt: 8 €, ermäßigt 5 €. Tickets nur über Reservierung im Schlossbergmuseum: Tel. 0371-4884501, Gabriele.Planitzer@stadt-chemnitz.de

Das Tiefbauamt informiert: Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im Stadtgebiet von Chemnitz

Auf der Grundlage des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S.503), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S.349) informiert die Stadt Chemnitz/Tiefbauamt, dass die Pflege- und Schutzarbeiten am Gewässernetz II. Ordnung im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 fortgeführt werden.

Gemäß § 38 SächsWG haben die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger und Hinterlieger die zur

Unterhaltung erforderlichen Maßnahmen am Gewässer zu dulden. Wenn Sie spezielle Fragen zur Gewässerunterhaltung und des vorbeugenden Hochwasserschutzes haben, wenden Sie sich bitte an die Stadt Chemnitz:

Tiefbauamt, Sg Unterhaltung von Brücken, Wasserbau, Annaberger Str. 89
Tel.: 0371/488 6663
Tel.: 0371/488 7734
Tel.: 0371/488 7739
Fax.: 0371/488 6695

Bernd Gregorzyk // Amtsleiter

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Chemnitz

Der Umlegungsausschuss der Stadt Chemnitz gibt gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt:

Der zum Umlegungsgebiet 13 – „Park der Opfer des Faschismus“ – gefasste **Beschluss Nr. 7/97/085 vom 27. Oktober 2015**, betreffend die Flurstücke 4130, 4131, 4132, 4133 und 4134 der Ordnungsnummer 1 a in der Gemarkung Chemnitz

ist am 14. Dezember 2015 unanfechtbar geworden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Chemnitz,

Chemnitz, 14. Dezember 2015

gez. **Miko Runkel // Vorsitzender des Umlegungsausschusses**

Vergabe Nr. 10/40/16/004 Wartung und Reparatur von Laborabzügen und Chemikalienschränken

- Name und Anschrift der Vergabestelle (Auftraggeber): Stadt Chemnitz, Hauptamt, Abt. Zentrale Dienste, Submissionsstelle VOL, Frau Beck, Markt 1, 09111 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 488 1067, Fax: 488 1090, Email: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
- Den Zuschlag erteilende Stelle: Stadt Chemnitz, Schul- und Sportamt, 09106 Chemnitz, Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: Stadt Chemnitz, Hauptamt, Abt. Zentrale Dienste, Submissionsstelle VOL, Frau Beck, Markt 1, 09111 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 488 1067, Fax: 488 1090 Email: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
- Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung VOL/A
- Einreichungsform für Angebote: Schriftlich
- Ausführungsort: Stadt Chemnitz, 09111 Chemnitz, Art und Umfang der Leistung: Rahmenvertrag über die Wartung und Reparatur von Laborabzügen und Chemikalienschränken in verschiedenen Schulstandorten der Stadt Chemnitz über 3 Jahre mit der Option der Verlängerung um 1 Jahr
- Zulassung von Nebenangeboten: nein
- Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: Beginn: 01.05.2016, Ende: 30.04.2019;
- Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Hauptamt, Abt. Zentrale

1. Auftraggeber:

Stadt Chemnitz, Amt für Jugend und Familie, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz, Telefon: 0371 488-5111 oder 488-5632
E-mail: a51@stadt-chemnitz.de

2. Vergabeverfahren:

nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren

3. Art der Leistung:

Dienstleistung

4. Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber:

Etablierung der Leistung Schulsozialarbeit an den Schulen
a) Anton-S.-Makarenko-Grundschule, Ernst-Moritz-Arndt-Straße 4, 9130 Chemnitz
b) Chemnitzer Schulmodell – Gemeinschaftsschule, Stollberger Straße 25, 09119 Chemnitz durch einen Träger der freien Jugendhilfe mit Geschäftssitz bzw. Außenstelle/n in Chemnitz

5. Leistungsumfang/Leistungsspezifikation:

gesetzliche Grundlage: § 13 SGB VIII

Zielgruppe: Schülerinnen und Schüler der o. g. Schulen. Insbesondere diejenigen, die zum Aus-

Ausschreibung

Dienste, Submissionsstelle VOL, Frau Beck, Markt 1, 09111 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 488 1067, Fax: 488 1090 Email: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
i) Angebotsfrist: 09.02.2016, 10.00 Uhr, Bindefrist: 14.03.2016
j) Höhe geforderter Sicherheitsleistungen: keine
k) Wesentliche Zahlungsbedingungen: siehe Verdingungsunterlagen
l) Zum Nachweis der Eignung sind mit dem Angebot einzureichen: „Eigenerklärung zur Eignung für alle Unternehmen in Öffentlichen Ausschreibungen/Offenen Verfahren“ (beinhaltet Angaben: zum Umsatz; zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung; zu vergleichbaren, erbrachten Leistungen/Referenzen; zu Insolvenzverfahren und Liquidation; das Nichtvorhandensein schwerer Verfehlungen, Vorhandensein der erforderlichen Arbeitskräfte, Eintragung in das Berufsregister; Verpflichtung zur Zahlung von Mindestlohn, falls notwendig). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist die „Eigenerklärung zur Eignung für alle Unternehmen in Öffentlichen Ausschreibungen/Offenen Verfahren“ auch von diesen ausgefüllt beizulegen. Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle sind zum Nachweis der Eignung entsprechend der o. g. Eigenerklärung zur Eignung vorzulegen:
- Handelsregistersauszug,
- Eintragung in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer,
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes oder eine Freistellungsbescheinigung nach §

48b EStG,
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der für Sie zuständigen Berufsgenossenschaft,
- die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal. Eventuelle Bieteranfragen sind bis spätestens 5 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist zu stellen. Spätere Anfragen werden nicht beantwortet.
m) Kosten der Vergabeunterlagen: 5,00 EUR; Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg. Anforderung der Verdingungsunterlagen: schriftlich, per Mail oder per Fax. Nur bei der Submissionsstelle angeforderte Verdingungsunterlagen werden gewertet. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Einzahlungsbeleges (kein Scheck), Barzahlung ist möglich. Anforderung bis: 07.01.2016, Abholung/Versand: 14.01.2016. Stadt Chemnitz, Submissionsstelle VOL, Markt 1 / Zi. 416a, 09111 Chemnitz. Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 13.30 - 15.00 Uhr. Zahlungsempfänger: Stadt Chemnitz, Kassen- und Steueramt
Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz
Kontonummer: 3501007506, Bankleitzahl: 87050000, IBAN: DE24 8705 0000 3501 0075 06, BIC: CHEKDE33XXX
Verwendungszweck: 18507449, 10/40/16/004
n) Zuschlagskriterien: Sollten sich Art und Umfang der Leistung nicht unterscheiden, so wird das einzige Zuschlagskriterium der Preis sein.

Interessenbekundungsverfahren

gleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Schulsozialarbeit richtet sich auch an Lehrkräfte, Eltern und Sorgeberechtigte.

Vorbereitungsklassen für Ausländer/Aussiedler

Personal: Abschluss als staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (Uni, FH, BA) bzw. Bachelor of Arts in der Fachrichtung Soziale Arbeit (Uni, FH, BA)

Standort: a) Anton-S.-Makarenko-Grundschule; b) Chemnitzer Schulmodell – Gemeinschaftsschule

Institutionelle Zusammenarbeit: Kooperation mit dem Amt für Jugend und Familie, Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe und der jeweiligen Schule

Synergieeffekte: Nutzung trägerinterner Ressourcen, Erfahrungen im Umgang mit Migrant/innen

6. Zeitlicher Rahmen:

Einreichungsfrist für die Unterlagen der Interessenbekundung: 29.01.2016, 24:00 Uhr. Die Angebote sollen zum 15.03.2016 beginnen.

7. Einreichungsstelle:

Stadt Chemnitz, Amt für Jugend und Familie, Abteilung Finanzen, Planung, Controlling, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz, Zimmer 452

8. Einzureichende Unterlagen:

- begründete schriftliche Interessenbekundung einschließlich Nachweis des Trägers zur Rechtsform
- Eignungsvoraussetzungen des Trägers entsprechend § 74 SGB VIII
- grundsätzliches Selbstverständnis/Leitbild des Trägers
- Nachweis über die wirtschaftliche Lage
- Leistungsbeschreibung zum Angebot
- Finanzierungskonzept einschließlich Angaben zum Tarifsystem und zur Eigenbeteiligung
- Darstellung von möglichen Synergieeffekten zu anderen Leistungsangeboten
- Referenzen bzgl. der Erfüllung vergleichbarer Aufgaben

9. Auskünfte erteilen:

Frau Lammich, 0371 488-5665, sylvia.lammich@stadt-chemnitz.de
Frau Straube, 0371 488-5941, silvia.straube@stadt-chemnitz.de

Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Nutzung der Stadtbibliothek Chemnitz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 25.11.2015 mit Beschluss-Nr. B-253/2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Nutzung der Stadtbibliothek Chemnitz

§ 1

Gebührentatbestand

Die Stadtbibliothek Chemnitz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Chemnitz. Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek werden Gebühren nach dem Leistungskatalog dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Basis erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Kunden, bei minderjährigen Kunden deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Chemnitz wird eine Jahres- bzw. Tagesgebühr erhoben. Bei einmaliger Ausleihe ohne Zahlung der Jahresgebühr wird eine Gebühr je Medium erhoben. Bei einer Mitgliedschaft auf Probe wird die Gebühr für 1 Monat entrichtet. Erfolgt danach eine Anmeldung für ein Jahr, wird die Gebühr auf Probe auf die Jahresgebühr einmalig angerechnet. Der Stadtbibliothek ist es vorbehalten, einmal jährlich zu einer städtischen Aktionswoche bzw. zu einer bundesweiten Bibliotheksaktion zwecks Neukundenwerbung bis 20 % Rabatt auf die im Leistungskatalog ausgewiesenen Jahresgebühren zu gewähren.

(2) Für die Ausleihe im Rahmen des „Bestsellerservice“ wird eine zusätzliche Gebühr je Ausleihe bzw. Fristverlängerung und Medium erhoben.

(3) Für die Nutzung des Internets an den PCs der Stadtbibliothek wird eine Gebühr pro Minute erhoben. Kunden mit gültigem Kundenausweis zahlen diese Gebühr ab der 21. Minute der Internetnutzung. Die kostenfreien ersten 20 Minuten werden höchstens einmal täglich je Kundenkonto gewährt.

Satzung der Stadt Chemnitz für die Nutzung der Stadtbibliothek Chemnitz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 25.11.2015 mit Beschluss-Nr. B-254/2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Chemnitz für die Nutzung der Stadtbibliothek Chemnitz

§ 1

Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben

(1) Die Stadtbibliothek Chemnitz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Chemnitz.

(2) Sie besteht aus der Zentralbiblio-

(4) Gebühren für aufwendige Informationsdienstleistungen werden nach dem zeitlichen personellen Aufwand, der für das Erbringen der Information notwendig ist, berechnet. Werden im Kundenauftrag Leistungen Dritter in Anspruch genommen, ist eine Gebühr zusätzlich zum Rechnungsbetrag des Auftragnehmers zu zahlen. Für das Versenden von Kopien wird eine Pauschale festgesetzt. (5) Für Vormerkungen sowie Bestellungen im Rahmen des deutschen und des internationalen Leihverkehrs der Bibliotheken werden Gebühren je bestellte Medieneinheit erhoben. Bei Aufträgen an den Internationalen Leihverkehr sind zusätzlich die Gebühren zu zahlen, die das jeweilige Land erhebt. (6) Bibliotheksführungen und bibliothekspädagogische Seminare zur Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz sind gebührenfrei. Für Veranstaltungen und Autorenlesungen werden gesonderte Eintrittsgelder erhoben. (7) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Gebühr bis einschließlich dem Tag zu entrichten, an dem der Kunde das ausgeliehene Medium zurückgibt oder den Verlust des Mediums anzeigt. Die Stadtbibliothek Chemnitz schickt in der Regel vier Tage nach Überschreiten der Leihfrist eine schriftliche Erinnerung an den betreffenden Kunden. Diese Erinnerung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist auch dann fällig, wenn der Kunde keine schriftliche Erinnerung durch die Bibliothek erhalten hat. Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadtbibliothek Chemnitz anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Wiederbeschaffung bzw. Schadenersatz in Geld bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes fordern. Zusätzlich wird eine Gebühr für die Verlustmeldung erhoben. Bei nachweisbar unverschuldeter Terminüberschreitung ist der Leiter der Stadtbibliothek berechtigt, entstandene Gebühren auf schriftlichen Antrag des Kunden ganz oder teilweise zu erlassen. (8) Zusätzlich zu den Gebühren werden den Kunden die Portokosten je Benachrichtigung in Rechnung gestellt. Auf Wunsch der Kunden kann die Benachrichtigung ausschließlich per E-Mail erfolgen, wodurch keine Portokosten entstehen(ausgenommen sind kostenpflichtige Gebührenbescheide). (9) Die Gebühren werden nach dem Leistungskatalog lt. Anlage erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(10) Die Stadtbibliothek Chemnitz bietet einen öffentlichen, barrierefreien Zugang zu Wissensquellen in allen medialen Formen sowie zu neuen Medientechnologien. Sie ist Partner der Leseförderung und unterstützt die Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz. Dafür erwirbt und erschließt sie aktuelle Medien. Sie ist in ihrem Bestandsangebot den aktuellen Lese- und Informationsbedürfnissen verpflichtet, berücksichtigt aber auch den Kernbestand allgemeiner literarischer, kultureller, gesellschaftlicher, naturwissenschaftlicher und technischer Bildung. Darüber hinaus sammelt und bewahrt sie Medien, die die Chem-

nitzer Geschichte, lokale Ereignisse und bedeutende Persönlichkeiten der Stadt betreffen.

(4) Den überwiegenden Teil ihrer Bestände verleiht sie außer Haus oder bietet sie online an. Medien mit besonders hohem Informationswert und schützenswerte historische Bestände sind der Präsenznutzung vorbehalten. (5) Sie ermöglicht ihren Kunden bei Einhaltung der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen des Urheberrechtes die Herstellung von Kopien aus den eigenen Beständen, sofern sie nicht besonderem Schutz unterliegen. (6) Über den Leihverkehr zwischen den Bibliotheken besorgt sie Medien zu Studienzwecken, die sich nicht im Bestand der Stadtbibliothek Chemnitz befinden. Grundlage ist die

„Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland“.

(1) Jeder Bürger ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Stadtbibliothek Chemnitz auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen. (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben. (3) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen amtlich bestätigten gültigen Ausweises mit Lichtbild, z. B. Pass, in Verbindung mit einer amtlichen Meldebestätigung sowie gegen Entrichtung der Jahresgebühr

§ 4

Entstehung der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld für die Jahresgebühr entsteht mit der Anmeldung in der Stadtbibliothek Chemnitz sowie bei Abschluss eines Abonnementvertrages. (2) Alle übrigen Gebühren entstehen bei der jeweiligen Inanspruchnahme der Leistung.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Jahresgebühr ist nach der Anmeldung in der Stadtbibliothek bzw. mit Abschluss eines Abonnementvertrages sofort fällig. (2) Nach Ablauf eines vollen Jahres wird die Jahresgebühr, bei erneuter Nutzung, fällig. (3) Bei Abschluss eines Abonnementvertrages besteht das Nutzungsverhältnis dauerhaft bis zur fristgerechten Kündigung [vgl. Satzung der Stadt Chemnitz für die Nutzung der Stadtbibliothek Chemnitz, § 2 (8)]. Die Gebühr wird jeweils am 1. Tag des neuen Nutzungsjahres fällig. (4) Alle weiteren Gebühren werden mit Auslösen einer Vormerkung/Bestellung, nach erbrachter Leistung bzw. nach ihrem Entstehen bei Fristüberschreitung sofort fällig. (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 6

In-Kraft-Treten

Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Nutzung der Stadtbibliothek Chemnitz tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Stadtbibliothek Chemnitz vom 17.12.2014 (Beschluss-Nr. B-038/2014 des Stadtrates der Stadt Chemnitz) außer Kraft.

Chemnitz, den 15.12.2015

Barbara Ludwig //
Oberbürgermeisterin (Dienstsiegel)

Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Nutzung der Stadtbibliothek Chemnitz

Leistungskatalog und Tarife der Stadtbibliothek Chemnitz

1 Jahres- und Nutzungsgebühren

Jahresgebühr (für 12 Monate) 20,00 €
Jahresgebühr mit Abonnementvertrag 18,00 €
Jahresgebühr für Nutzung Bücherbus und Ausleihstelle Wittgensdorf 5,00 €

Mitgliedschaft auf Probe (1 Monat) 3,50 €
Einzelkarte für pädagogische Einrichtungen und Kooperationspartner mit Kooperationsvertrag 20,00 €
Kombikarte – Jahresgebühr Stadtbibliothek/Jahreskarte, Nutzung Museum für Naturkunde 27,00 €
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kostenfrei
Volljährige Schüler, Auszubildende und Vollzeitstudenten in erster Ausbildung, Bundesfreiwilligendienstleistende (inkl. FSJ und FÖJ), Schwerbehinderte Personen mit Ausweis, Chemnitzpass-Inhaber, Mitglieder des Vereins Förderer der Stadtbibliothek Chemnitz e. V., Ehrenamtlich Beschäftigte der Stadtbibliothek Chemnitz, Danke-Card-Inhaber 10,00 €
Juristische Personen / Firmen / Unternehmen 35,00 €
Familien 28,00 €
3-Monatskarte Integrationskursteilnehmer VHS Chemnitz 3,50 €
Tagesgebühr zur Nutzung von Magazinbeständen im Lesesaal und einmalige Ausleihe je Medium ohne Zahlung der Jahresgebühr 3,00 €

2 Zusätzliche Leihgebühren

Bestsellerservice 2,00 €
je Ausleihe eines Mediums des Sonderservices
Gebühr nach Ablauf der Leihfrist für Bestsellers je Medium und je Öffnungstag 0,50 €
für alle anderen Medien pro Exemplar und je Öffnungstag 0,40 €
Schüler bis zum vollendeten 14. Lebensjahr pro Medium und je Öffnungstag 0,15 €
Vormerkung aus dem Bestand der SBC je Medieneinheit 1,00 €
3 Liefersdienste von Medien im Stadtgebiet
Lieferung 3,50 €
Lieferung inklusive Abholung 5,00 €

4 Gebühren für Rückgabe- und Zahlungsaufforderungen
Erstellen einer Erinnerung bei Fristüberschreitung 1,00 €
per Brief oder E-Mail
Erstellen eines Gebühren- bzw. Rückgabebescheides 8,00 €
Gebühr bei Rückgabe unvollständiger Medien nach schriftlicher Aufforderung 1,50 €
Benachrichtigung per Brief Auslagenersatz

5 Nutzung des Internets

Internetnutzung
mit gültigem Kundenausweis nach 20 Minuten je Minute 0,03 €

Internetnutzung

ohne gültigen Kundenausweis je Minute 0,05 €

6 Teilnahme am Leihverkehr der deutschen Bibliotheken

Auslösen eines Auftrages zur Fernleihe oder Lieferung eines Dokumentes zusätzlich zur Gebühr des Leihdienstes 2,50 €

7 Kopierleistungen/Computerausdruck

Kopien/Computerausdruck
je DIN A 4 Seite 0,10 €
Farbkopie/farbiger Ausdruck
je DIN A 4 Seite 0,70 €
Kopien im Kundenauftrag sowie Kopien aus historischen Beständen
je DIN A 4 Seite 1,00 €
je DIN A 3 Seite 1,50 €
Abgabe von Speichermedien je Stück 0,50 - 10,00 €

8 Umfangreiche Informations- und Rechercheleistungen

nach schriftlichem Auftrag des Kunden
je begonnene 15 Minuten 10,00 €
zuzüglich der Kosten des Anbieters bei Recherchen in kostenpflichtigen Datenbanken und zuzüglich der Kopier- und Druckleistungen lt. 7.
Versandpauschale bei Postzustellung 5,00 €
Benachrichtigung per Brief Auslagenersatz

9 Verlust, Beschädigung

Ersatz des Kundenausweises 5,00 €
Kinder bis zum 14. Lebensjahr 2,50 €
Anzeige des Medienverlustes/Einantwortung
je Ersatzmedium (zuzüglich zum Wiederbeschaffungswert) 4,00 €
Beschädigung (Verlust bzw. Beschädigung Transponder, Hülle, Cover, Beilagen, Teile) 4,00 €
Verlust eines Taschenschrank- bzw. Carre Schlüssels 35,00 €

10 Eintrittsgelder

Veranstaltungen und Autorenlesungen 0,00 € – 30,00 €
Ermäßigung: bis zu 50 % des Eintrittspreises
(Volljährige Schüler, Auszubildende und Vollzeitstudenten in erster Ausbildung, Grundwehr-, Sozial- und Zivildienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte Personen mit Ausweis, Chemnitzpass-Inhaber, Mitglieder des Vereins Förderer der Stadtbibliothek Chemnitz e. V., Ehrenamtlich Beschäftigte der Stadtbibliothek Chemnitz, Danke-Card-Inhaber)

bzw. mit Abschluss eines Abonnementvertrages inkl. SEPA-Lastschriftmandat. Durch seine Unterschrift erfolgt die Anerkennung der Satzung- und Gebührensatzung für die Nutzung der Stadtbibliothek Chemnitz. Gleichzeitig erteilt der Kunde mit seiner Unterschrift die Einwilligung zur elektronischen Speicherung der persönlichen Angaben. Die Stadtbibliothek Chemnitz nutzt die personengebundenen Daten zum Zwecke der Ausleihverbuchung unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz der informellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330) in der jeweils geltenden Fassung.

Fortsetzung Seite 17

Fortsetzung von Seite 16

(4) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters, der sich damit zur rechtzeitigen Rückgabe der entliehenen Medien und zur Haftung im Schadensfall sowie zur Begleichung anfallender Gebühren verpflichtet.

Mit seiner Unterschrift stimmt der gesetzliche Vertreter dem Nutzungsverhältnis zu. Gleichzeitig erteilt er sein Einverständnis dafür, dass sein Kind die Internetzugänge nutzen darf. Bei der Anmeldung ist der Personalausweis des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Kinder unter sieben Jahren erhalten keinen eigenen Kundenausweis.

(5) Die Anmeldung einer betreuten Person, für welche im Aufgabenkreis der Vermögenssorge ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde, erfolgt durch den Betreuer. Dieser legitimiert sich durch Vorlage seines Betreuerausweises.

(6) Für Personen eines gemeinsamen Haushaltes kann ein Familienausweis ausgestellt werden, wenn sich mindestens ein volljähriges Familienmitglied für alle Nutzer der Familie zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der anfallenden Gebühren verpflichtet.

(7) Kooperationspartner, Vereine, Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksnutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

(8) Der Kunde erhält einen auf seinen Namen laufenden Ausweis, der je nach Art der Mitgliedschaft nur für die Fahrbibliothek inkl. Ausleihstellen bzw. in allen Einrichtungen der Stadtbibliothek Chemnitz im Zeitraum von 12 Monaten gültig ist. Die Gültigkeit des Kundenausweises kann nach Ablauf auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden. Mit Abschluss eines Abonnementvertrages (nur für Gesamtmemberschaft) ist der Ausweis unbegrenzt gültig und kann mit einmonatiger Frist formlos schriftlich gekündigt werden. Eine Rückzahlung der vom Kunden bereits entrichteten Gebühren ist ausgeschlossen. Eine Mitgliedschaft auf Probe gilt für ein Monat. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Chemnitz. Die Veränderung persönlicher Daten sowie der Verlust, der Diebstahl oder das sonstige Abhandenkommen des Kundenausweises ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Eingang der Meldung haftet der Kunde für alle Schäden und Kosten, die durch notwendig werdende Ermittlungen der aktuellen persönlichen Daten bzw. durch Missbrauch des Kundenausweises entstehen. Die Neuausstellung eines Kundenausweises ist gebührenpflichtig.

(9) Im Falle des Ausschlusses von der Nutzung gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung wird der Kundenausweis gesperrt. Eine Rückzahlung der von dem Kunden bereits entrichteten Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 3

Nutzung und Ausleihe außer Haus

(1) Die Ausleihe außer Haus oder in der Lesesaal ist nur unter Verwendung des persönlichen Kundenausweises möglich. Alle entliehenen Medien gelten als für den Inhaber des Kundenausweises entliehen. Er haftet für die Rückgabe.

(2) Im Web-Katalog kann jeder Kunde unter der Rubrik „Konto“ alle gespeicherten persönlichen Daten, entliehene Medien, Leihfristen usw. einsehen. Zur Sicherheit ist der Zugriff nur über die Kundennummer und eine persönliche Identifikationsnummer (PIN) möglich. Die PIN wird bei der Anmeldung vergeben und kann vom Kunden geändert werden. Jeder Kunde haftet im Falle einer von ihm verursachten missbräuchlichen Verwendung der PIN.

(3) Es ist nicht gestattet, von der Stadtbibliothek Chemnitz entliehene Medien an Dritte weiter zu verleihen.

(4) Präsenzbestände werden nicht außer Haus gegeben. Zu ihrer Nutzung stehen Arbeitsplätze und Kopiergeräte bereit.

(5) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Kunden dahingehend zu kontrollieren, ob sie Gegenstände bzw. Medien der Bibliothek unrechtmäßig mit sich führen. Taschen sind in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen.

(6) Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.

(7) Die Einnahme von Speisen und Getränken ist ausschließlich in den dafür gekennzeichneten Bereichen gestattet.

(8) Bei jeder Ausleihe kann der Kunde am Selbstverbuchungsplatz eigenständig einen Beleg erstellen, der die entliehenen Medien und die jeweiligen Rückgabedaten auflistet. Der Ausleihbeleg ist sofort auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu prüfen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

(9) Ausgeliehene Medien können durch andere Kunden vorgemerkt werden. Die Vormerkung ist gebührenpflichtig.

(10) Der nach Medienrückgabe erstellte Beleg wird unter Vorbehalt der Vollständigkeit und Unbeschadetheit der Medien ausgestellt. Der Beleg ist sofort auf die Richtigkeit der Angaben zu prüfen. Beanstandungen müssen unverzüglich gegenüber dem Servicepersonal geltend gemacht werden. Werden Medien außerhalb der Öffnungszeiten zurückgegeben, sind Beanstandungen spätestens am folgenden Öffnungstag vorzutragen.

(11) Kunden ab 18 Jahren können sich im Rahmen des Lieferdienstes bis zu drei Bibliotheksmedien kostenpflichtig an eine beliebige Adresse innerhalb des Stadtgebiets Chemnitz schicken lassen. Die Bestellung und Absprachen zur Lieferung erfolgen während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek.

(12) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind und für Studienzwecke benötigt werden, können auf der Grundlage der „Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken“ auf Antrag des Kunden beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzliche Bestimmungen der entsendenden Bibliothek. Die Bestellung ist kostenpflichtig.

§ 4

Leihfristen und Fristverlängerungen

(1) Die Leihfrist der Medien ist einem Informationsblatt zu entnehmen, das zur Einsichtnahme an der Theke ausliegt. In begründeten Fällen kann durch die Stadtbibliothek eine abweichende Leihfrist festgelegt werden.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der Leihfristen kundig zu machen. Die Stadtbibliothek ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Leihfrist hinzuweisen. Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Gebühr erhoben. Vor Ende des Ablaufs der Leihfrist kann diese per-

sönlich, telefonisch oder über den Online-Katalog verlängert werden. Bei Fristverlängerung muss der Kundenausweis vorgelegt bzw. bei telefonischer Verlängerung dessen Nummer genannt werden. Im Web-Katalog können unter der Rubrik „Konto“ die Leihfristen verlängert werden. Zur Sicherheit ist der Zugriff nur über die Kundennummer und eine persönliche Identifikationsnummer (PIN) möglich. Für bestimmte Medienarten kann die Stadtbibliothek Chemnitz die Fristverlängerung ausschließen oder beschränken. Die Verlängerung der Leihfrist erfolgt nur dann, wenn die Medien nicht von einem anderen Kunden vorgemerkt wurden und der Kundenausweis noch Gültigkeit besitzt. Sie erfolgt nicht, wenn die Leihfrist bereits überschritten und das Kundenkonto mit Gebühren belastet wurde. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzulegen.

(3) Bei jedem Antrag auf Leihfristverlängerung wird das neue Abgabedatum mitgeteilt bzw. im Onlinekonto angezeigt. Weist das Konto des Kunden unterschiedliche Leihfristen aus, wird bei telefonischer Verlängerung nur das früheste Rückgabedatum genannt. Bei Online-Verlängerungen ist der Kunde für die korrekte Ausführung der Fristverlängerung verantwortlich. Er ist verpflichtet, die Veränderung der Leihfrist in der Kontoanzeige selbst zu kontrollieren. Bei schriftlichen Anträgen wird die Leihfristverlängerung nur unter Vorbehalt gewährt. Der Kunde trägt das Risiko der Nichtgewährung. Schriftliche Anträge auf Leihfristverlängerung werden von der Stadtbibliothek nicht beantwortet.

§ 5

Pflichten der Kundinnen/Kunden

(1) Alle Kunden und Besucher haben sich so zu verhalten, dass der Betrieb der Bibliothek oder ihre Benutzung nicht beeinträchtigt sowie andere nicht gestört werden. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(2) Die Kunden sind verpflichtet, alle Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert zu verbuchen sowie deren Zustand und Vollständigkeit zu prüfen und etwa vorhandene Schäden bzw. fehlende Medienteile sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt. Der Kunde ist von diesem Zeitpunkt an bis zur Rückgabe für die entliehenen Medien verantwortlich.

(3) Der Buchungsvorgang an den Selbstverbuchungsplätzen ist immer mit „Konto schließen“ zu beenden.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, vor Rückgabe der Medien auf deren Vollständigkeit zu achten. Für unvollständig zurückgegebene Medien wird eine Gebühr erhoben. Der Kunde wird bis zur vollständigen Rückgabe mit der Ausleihe des betreffenden Mediums belastet.

§ 6

Nutzungsbeschränkungen

(1) Der Leiter der Stadtbibliothek entscheidet über Nutzungsbeschränkungen für bestimmte Bestände.

(2) Der Leiter ist berechtigt, die Anzahl der an jeweils einen Kunden zu entleihenden Medien zu beschränken. In begründeten Fällen kann er die Leihfrist verkürzen.

(3) Kunden, die gegen diese Satzung verstoßen, können zeitweilig oder auf Dauer von der Nutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

(4) Bis zur Tilgung aller Schulden gegenüber der Stadtbibliothek kann der

Kunde von der Medienausleihe ausgeschlossen oder auf Präsenznutzung beschränkt werden.

§ 7

Behandlung der Medien, Geräte und Einrichtungen

(1) Medien, Geräte und Einrichtung der Stadtbibliothek sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen. Jedes Schadensereignis ist der Bibliothek durch den Kunden sofort zu melden.

(2) Bei der Anfertigung von Kopien aller Art hat der Kunde auf die Einhaltung des jeweils geltenden Urheberrechts zu achten.

(3) Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen der Bildschirmarbeitsplätze sind untersagt. Technische Störungen müssen unverzüglich dem Personal gemeldet werden.

(4) Entliehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen zum privaten Gebrauch verwendet werden. Öffentliche Aufführungen entliehener audiovisueller Medien und das Herstellen vollständiger Kopien sind untersagt.

(5) Bei der Nutzung von Medien und anderen Dienstleistungen, einschließlich der Internetdienste, sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Urheberrechtes, des Strafbgesetzbuches, des Jugendschutzgesetzes, des Datenschutzgesetzes sowie der moralische Konsens der Gesellschaft einzuhalten. Es ist nicht gestattet, Internetdienste zu kommerziellen Zwecken zu nutzen, gesetzwidrige sowie Gewalt verherrlichende, pornographische oder rassistische Inhalte und Daten aufzurufen, zu nutzen oder zu verbreiten.

(6) Die Stadtbibliothek Chemnitz stellt für die Aufbewahrung von Taschen Schließfächer zur Verfügung.

§ 8

Haftung

(1) Für Schäden, die in den Bibliotheksräumen eintreten und nicht auf dem Verschulden des Kunden beruhen, haftet er nicht. Die Stadtbibliothek Chemnitz übernimmt keine Aufsichtspflicht für Minderjährige im Sinne von BGB § 832 Abs. 2. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den PCs, den entliehenen oder zur Einsichtnahme übergebenen bzw. bereitgestellten Medien zu wahren. Er stellt die Stadt Chemnitz diesbezüglich von jeglicher Haftung frei.

(3) Die Stadt Chemnitz haftet nicht für Schäden,

- die einem Kunden auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm genutzten Medien, einschließlich der Datenträger und Internetarbeitsplätze, entstehen;
- die durch entliehene Medien an Geräten, Dateien und Datenträgern der Kunden auftreten;
- die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Bibliotheksleistungen eintreten können;
- die durch Verletzungen von Vertragsverpflichtungen zwischen Kunden und Internetdienstleistern verursacht werden.

(4) Der Verlust des Kundenausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Kundenausweises entstehen, haftet der rechtmäßige Ausweisinhaber,

wenn er den Verlust nicht unverzüglich angezeigt hat (vgl. § 2 (8)).

(5) Die Stadt Chemnitz ist für die Qualität, die Funktionsfähigkeit und Virenfreiheit von abgerufenen Dateien aus dem Internet nicht verantwortlich. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer gibt es keine Gewähr.

(6) Für während der Ausleihe verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien haftet der Kunde bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Die Stadtbibliothek Chemnitz entscheidet, ob durch den Kunden selbst ein (neues) Ersatzexemplar, ein anderes, gleichwertiges Werk zu beschaffen oder ob der Wiederbeschaffungswert zu zahlen ist. Bei Verlust von Beilagen oder Teilen eines mehrteiligen Werkes, die für das Verständnis des Gesamtwerkes zwingend benötigt werden, ist der Gesamtpreis für ein Ersatzexemplar zu entrichten. Für die Beschädigung, die Anzeige des Medienverlustes bzw. Einarbeitung eines Ersatzexemplars erhebt die Stadt Chemnitz eine Gebühr.

(7) Der Kunde haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(8) Für den Verlust oder die Beschädigung privater Gegenstände in den Räumen der Stadtbibliothek Chemnitz wird keine Haftung übernommen.

(9) Die Stadt Chemnitz haftet nicht für die in Taschenschränke eingebrachten Gegenstände, einschließlich Geld, Geld ähnliche Werte, Personaldokumente, Wohnungs- und Autoschlüssel etc.

§ 9

Ausstellungen und Veröffentlichungen von Sonderbeständen

(1) Medien aus historischen bzw. regionalen Sonderbeständen können zum Zweck der Ausstellung nur mit Genehmigung des Leiters der Stadtbibliothek Chemnitz entliehen werden. Zur Erhaltung und Sicherheit der Bestände gelten gesonderte Vereinbarungen.

(2) Kopien aus Originalen der Sonderbestände können in begründeten Fällen beantragt und vom Personal gegen Gebühr ausgeführt werden. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Stadtbibliothek Chemnitz.

(3) Bei jeder Ausstellung von Originalen oder bei Veröffentlichung von Kopien aus den Sonderbeständen ist die Stadtbibliothek Chemnitz als Eigentümerin und die Signatur des Werkes anzugeben.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, von jeder Publikation, für die Werke aus den Sonderbeständen maßgeblich genutzt wurden, ein unentgeltliches Belegexemplar für die Stadtbibliothek Chemnitz zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Gebühren

Gebühren werden nach der Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Nutzung der Stadtbibliothek Chemnitz erhoben.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit gültig. Gleichzeitig tritt die „Benutzungsordnung der Stadt Chemnitz für die Stadtbibliothek Chemnitz“, beschlossen am 17.12.2014 mit Beschluss-Nr. B-040/2014, außer Kraft.

Chemnitz, den 15.12.2015

Barbara Ludwig // Oberbürgermeisterin (Dienstsiegel)

Bekanntmachung der Sonderungsbehörde

Mitteilung über Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG- in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr.: 266/07, Sonderungsgebiet: Eisenweg

In der Gemeinde Chemnitz, Gemarkung **Klaffenbach** wurden für die Flurstücke **457, 459 und 460** das Verfahren 266/07 nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG-) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26.10.2001 (BGBl. I S. 2716; BGBl. III 403-27) eingeleitet. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Hierdurch sollen die Grundstücksgrenzen in Übereinstimmung mit der Straßenverkehrsfläche gebracht werden.

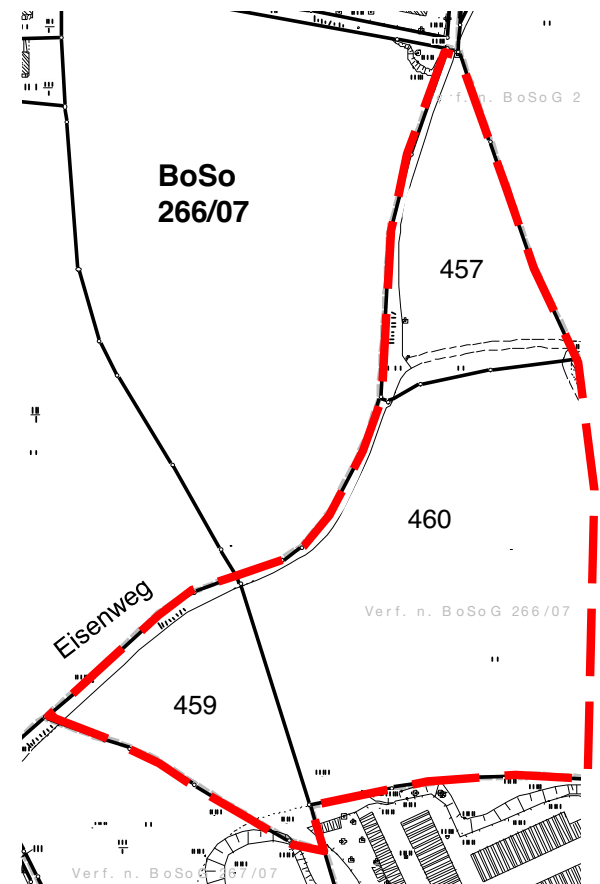
Sonderungsbehörde ist das Städtische Vermessungsamt Chemnitz. Der Entwurf des Sonderungsplans sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen vom **06.01.2016** bis **05.02.2016** in den Diensträumen des Städtischen Vermessungsamtes, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, 09120 Chemnitz, Annaberger Str. 89, im Zimmer **136** während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt: Montag und Dienstag von 8.30 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr. Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache (Herr Gipser 0371 488 6253; Frau Erler 0371 488 6212) möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Be-

kanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum, Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz und Antragsteller nach dem Vermögensgesetz.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

gez. **Tibor Stemmler** //
 Leiter der Sonderungsbehörde der Stadt Chemnitz



BoSo 266/07, Gemarkung Klaffenbach, Eisenweg

Bekanntmachung der Sonderungsbehörde

Mitteilung über Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG- in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr.: 267/07, Sonderungsgebiet: Eisenweg

In der Gemeinde Chemnitz, Gemarkung **Klaffenbach** wurden für die Flurstücke **464/3 und 446/7** das Verfahren 267/07 nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG-) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26.10.2001 (BGBl. I S. 2716; BGBl. III 403-27) eingeleitet. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Hierdurch sollen die Grundstücksgrenzen in Übereinstimmung mit der Straßenverkehrsfläche gebracht werden.

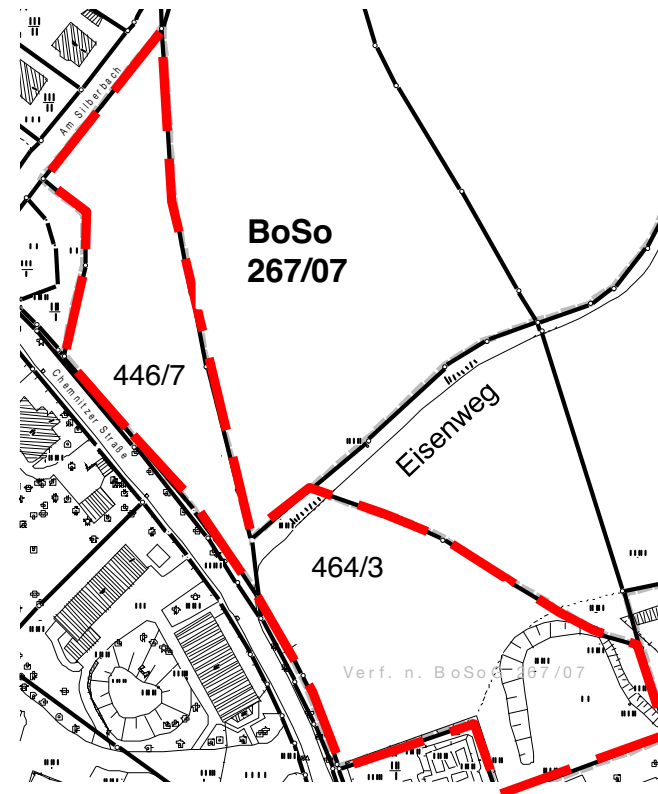
Sonderungsbehörde ist das Städtische Vermessungsamt Chemnitz. Der Entwurf des Sonderungsplans sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen vom **06.01.2016** bis **05.02.2016** in den Diensträumen des Städtischen Vermessungsamtes, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, 09120 Chemnitz, Annaberger Str. 89, im Zimmer **136** während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt: Montag und Dienstag von 8.30 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr. Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache (Herr Gipser 0371 488 6253; Frau Erler 0371 488 6212) möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Be-

kanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum, Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz und Antragsteller nach dem Vermögensgesetz.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

gez. **Tibor Stemmler** //
 Leiter der Sonderungsbehörde der Stadt Chemnitz



BoSo 267/07, Gemarkung Klaffenbach, Eisenweg

Öffentliche Bekanntmachung über Fundsachen

Nachstehende Gegenstände wurden im Fundbüro im Monat August 2015 abgeliefert.

Die Verlierer werden gemäß §§ 980, 981 BGB hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen ab Datum dieser Bekanntmachung ihre Rechte im „Bürgerhaus am Wall“ Fundbüro, Düsseldorf Platz 1, Telefon (0371) 488-33 88, geltend zu machen.

Öffnungszeiten: Montag und Freitag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 8.30 Uhr – 18.00 Uhr

Chemnitz, den 30.12.2015

2 Kameras, 1 Musikkassette, 28 Brillen, 2 Drogerieartikel, 18 Fahrräder, 11 Geldbörsen, 9 Handys, 15 Jacken, 2 Pullover, 2 Blusen, 10 T-Shirts, 7 Strickjacken, 1 Poloshirt, 2 Jeanshosen, 2 Hemden,

2 Kleider 1 Badehose, 1 Krawatte, 16 Mützen, 4 Schals, 1 Stirnband, 1 Kapuze, 3 Bücher, 12 Schirme, 28 Schlüsselbünde, 4 Schlüssel-taschen, 4 Schmuckstücke, 2 Paar Schuhe, 2 Kinderschuhe, 1 Gürtel, 1 Handtuch, 1 Kinderwagen, 1 Werkzeugkoffer, 2 Decken, 2 Kissen, 1 Gehstock, 8 Spielsachen, 2 Sportbeutel, 2 Handytaschen, 3 Rucksäcke, 6 Taschen, 1 Korb, 1 Scanner, 1 Motorsense, 3 Uhren

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) und der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung der Kleininleiterabgabe (Kleininleiterabgabesatzung) wird

folgender Hinweis gegeben:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetz-

widrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung

des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung)

Auf Grund des § 50 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und der §§ 4, 14, 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 28. Oktober 2015 mit Beschluss Nr. B-201/2015 beschlossen, die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) vom 20. Oktober 2010, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) vom 18. Oktober 2012, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 47 vom 21. November 2012, wie folgt zu ändern:

§ 1

(Änderungsbestimmungen)

1. Das in der Satzung verwendete Kurzwort „eins“ für eins energie in sachsen GmbH & Co. KG wurde fett hervorgehoben und der jeweilige Artikel vor dem Kurzwort gestrichen.
2. Der § 2 Nr. 11 wird neu gefasst:
„11. Grundstücksentwässerungsanlagen
Private Grundstücksentwässerungsanlagen, nachstehend „Grundstücksentwässerungsanlagen“ genannt, sind private Einrichtungen, die der Sammlung, Rückhaltung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Grundstücksentwässerungsleitungen einschließlich der Absperrvorrichtungen, Einsteigschächte, Kontrollschächte und -öffnungen, Abwassereinläufe, Regenfallrohre, Hebeanlagen, Pumpwerk(e) für eine Druckentwässerung sowie die zugehörige Druckleitung im Grundstück, Rückstausicherungen, die in Nr. 18 bis 20 näher spezifizierten Anlagen, Abwasserprobeentnahmeeinrichtungen, Abwassermengensmessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen und Regenrückhalteanlagen.“

3. § 2 Nr. 18 wird neu gefasst:

„18. Abflüsselose Gruben Grundstücksentwässerungsanlage, in welche das gesamte anfallende Schmutzwasser eines Grundstückes eingeleitet wird.“

4. § 2 Nr. 19 Satz 1 wird neu gefasst:
„19. Fäkaliengruben

Dabei handelt es sich um abflusslose Gruben, in welche nicht das gesamte anfallende Schmutzwasser eines Grundstückes eingeleitet wird.“

5. § 2 Nr. 21 Satz 1 wird neu gefasst:
„21. Anschlussberechtigte

Anschlussberechtigte sind alle juristischen und natürlichen Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, auf dem Abwasser anfällt.“

6. § 3 Abs. (5) Satz 1 wird neu gefasst:

„Der Anschlussberechtigte hat Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 unter Beachtung von §§ 10, 14 vorzusehen, sofern das Grundstück nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist (Anschlusszwang).“

7. § 5 wird neu gefasst:

„Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und deren Benutzung befreit der ESC den Anschlussberechtigten auf Antrag insoweit und solange, wie ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung aus Gründen des Gewässerschutzes unbedenklich ist. Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist hinsichtlich des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen bei eins und hinsichtlich des Anschlusses an die dezentrale Abwasserbeseitigung bei dem ASR jeweils schriftlich einzureichen. Die Befreiung kann widerrufen, befristet, unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.“

8. Der § 7 Abs. (6) wird neu gefasst:
(6) „Die Einleitung von sonstigem Wasser (wie Grundwasser, Drainagewasser) in die öffentlichen Abwasseranlagen ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung und unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen, wenn eine unmittelbare Rückführung in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer rechtlich und tatsächlich nicht möglich ist, auf schriftlichen Antrag des Anschlussberechtigten vom ESC genehmigt werden. Der ESC kann die Genehmigung unter Bedingungen oder Auflagen, auch nachträglich, erteilen. Im Einzelfall kann der ESC Sondervereinbarungen unter Beachtung der

wasserrechtlichen Bestimmungen abschließen.“

9. § 8 Abs. (6) Satz 3 wird neu gefasst:

„Diese hat die im Rahmen der Eigenkontrolle durchgeführten Arbeiten im Betriebsbuch gemäß § 15 (4) zu bestätigen.“

10. § 9 Abs. (8) wird neu eingefügt:
„(8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen hergestellt wurde.“

11. § 9 Abs. (8) wird neu gefasst:
„(9) Die Genehmigungen nach dieser Satzung ersetzen nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.“

12. § 11 Abs. (4) wird neu eingefügt:
„(4) Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. deren Änderung sind eins spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.“

13. § 12 wird neu eingefügt:

„§ 12 Anschlusskanäle
(1) Anschlusskanäle im Sinne des § 2 Nr. 7 dieser Satzung werden ausschließlich durch den ESC oder seine Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt, beseitigt und geändert.
(2) Die Anschlusskanäle werden so verlegt, dass für die zu entwässernde Fläche, die oberhalb der Rückstau-ebene liegt, grundsätzlich der Anschluss im freien Gefälle erfolgt. Unterhalb der Rückstau-ebene liegende Flächen, die an den Anschlusskanal angeschlossen werden sollen, sind über Hebeanlagen o. Ä. zu entwässern.“

(3) Art, Anzahl, Nennweite und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussberechtigten und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von eins im Auftrag des ESC bestimmt.
(4) Für jedes Grundstück ist ein Anschlusskanal kostenfrei herzustellen (Erstanschluss). § 13 bleibt unberührt.
(5) In begründeten Fällen (z. B. Reihenhäuser, Sammelgaragen) kann der ESC den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
(6) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, so gelten die beiden Anschlusskanäle als ein Anschlusskanal. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.
(7) Werden Gebiete durch Druckentwässerung entsorgt, so gilt der Anschluss zwischen der Grundstücks-

grenze des direkt an die öffentliche Straße grenzenden Grundstückes und öffentlicher Druckleitung als Anschlusskanal.“

14. § 13 wird neu eingefügt:

„§ 13 Sonstige Anschlüsse, Kosten-erstattung

(1) Der ESC kann auf Antrag des Anschlussberechtigten im Rahmen der Einleitung in das öffentliche Abwassernetz weitere Anschlusskanäle (Zweitanschluss) sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen lassen.
(2) Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in (1) genannten Anschlusskanäle und Anschlüsse trägt der Anschlussberechtigte und werden ihm durch die vom ESC beauftragte eins in Rechnung gestellt.
(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Kostenersatz gemäß

(2) gilt entsprechend für bereits vorhandene Anschlusskanäle, soweit die Maßnahmen durch den Anschlussberechtigten zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen, im Übrigen von ihm veranlasst sind.
(4) Der Aufwandsersatz wird mit Zugang der Rechnung fällig.“

15. Die nachfolgenden Paragraphen werden fortlaufend nummeriert.
16. § 14 Abs. (2) n. F. (neue Fassung) wird neu gefasst:
„Feststellungen und durchgeführte Arbeiten im Rahmen der Wartung sind in einem Wartungsbericht zu erfassen, der dem Betriebsbuch nach § 15 (4) beizufügen ist.“

17. § 14 Abs. (5) n. F. wird neu gefasst:

„Der mit der Durchführung der dezentralen Abwasserbeseitigung beauftragte ASR kann Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 auch zwischen den nach (4) festgelegten Terminen und ohne Mitteilung des Entleerungsbedarfs nach § 12 (2) ABAbwasserbeseitigung durch den Anschlussberechtigten entsorgen, wenn aus Gründen des Gewässerschutzes ein sofortiges Leeren erforderlich ist.“

18. § 15 Abs. (3) n. F. wird neu gefasst:

„Die Anforderungen an die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage ergeben sich aus der Bauartzulassung sowie bei Direkteinleitern aus der wasserrechtlichen Erlaubnis oder bei Indirekteinleitern und Betreibern von abflusslosen Gruben aus § 8 Abs. (5) bis (7) und § 14. Der Anschlussberechtigte ist zur rechtzeitigen Information des

ASR über das Erfordernis zur Fäkal-schlammabfuhr beziehungsweise zur Entleerung nach Maßgabe von § 14 (4) verpflichtet. Stellt der Anschlussberechtigte Mängel an seiner Grundstücksentwässerungsanlage gem. § 2 Nr. 18 bis 20 fest, hat er diese unverzüglich zu beheben. Der § 18 (2) bleibt unberührt.“

19. § 21 Abs. (2) n. F. wird neu gefasst:

„Die Verpflichtung des Anschlussberechtigten zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.“

20. § 21 Abs. (4) n. F. wird neu gefasst:

„Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.“

21. § 24 Abs. (1) Nr. 21. n. F. wird neu eingefügt:

„21. § 11 (4) die Inbetriebnahme bzw. deren Änderung nicht fristgemäß anzeigt.“

22. § 24 Abs. (1) Nr. 22 n. F. ff. werden neu gefasst:

„22. § 14 (1) die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen nicht jederzeit nachweisen kann,
23. § 14 (3) von der Einleitung aus-geschlossenes Abwasser oder Stoffe in die Kleinkläranlagen und abfluss-losen Gruben einleitet,
24. § 14 (4) den Entsorgungszyklus nicht einhält,
25. § 14 (5) die sofortige Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 aus Gründen des Gewässerschutzes nicht zulässt,
26. § 18 (1) den Beauftragten des ESC den ungehinderten Zutritt nicht gewährt,
27. § 14 (6) keinen verkehrssicheren Zugang zu Kläranlagen und abfluss-losen Gruben gewährleistet,
28. § 14 (6) die technisch-technologischen Bedingungen nicht einhält,
29. § 14 (6) festgestellte Mängel nicht unverzüglich nach Aufforderung beseitigt,
30. § 14 (7) die Stellungnahme des ASR nicht einholt,
31. § 15 (2) die Baufertigstellung unter Nachweis des Bautyps beziehungsweise der gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
32. § 15 (4) das erforderliche Betriebsbuch einschließlich der Unterlagen nicht führt oder auf Verlangen nicht vorlegt,
33. § 16 (1) erforderliche Abscheider mit Schlammfängen nicht einbaut, unterhält und erneuert sowie die not-

Fortsetzung von Seite 20

wendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
34. § 16 (2) eine notwendige Abwasserhebeanlage nicht einbaut und betreibt,
35. § 16 (3) Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,

36. § 18 (1) die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, Ableitung von Messeinrichtungen, Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben oder Abwasseruntersuchungen nicht gestattet oder erschwert,
37. § 18 (2) festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigt und deren Beseitigung nicht anzeigt,
38. § 18 (3) der Aufforderung des ESC nicht nachkommt,

39. § 18 (4) Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt,
40. § 20 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht gegenüber dem ESC oder seinen Beauftragten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
41. Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in

einen öffentlichen Kanal einsteigt.“
23. In der ANLAGE 2 zu § 12 (4) und (6) wird die Überschrift neu gefasst:
„ANLAGE 2 zu § 14 (4) und (6)“
24. Anlage 2 zu 12 (4) und (6) Pkt. 3 wird neu gefasst:
„Bezug nehmend auf § 14 (4) der Entwässerungssatzung werden folgende Mindestzeiträume für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen festgelegt:“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Chemnitz, den 24.11.2015

gez. **Barbara Ludwig** //
Oberbürgermeisterin
(Dienstsiegel)

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung der Kleininleiterabgabe (Kleininleiterabgabesatzung) vom 24.11.2015

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), in Verbindung mit dem § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. GVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), sowie §§ 8, 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474) und § 8 Abs. 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Sächs-AbwAG) vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in seiner Sitzung am 28.10.2015 mit Beschluss Nr. B-138/2015 beschlossen, die Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung der Kleininleiterabgabe vom 15. Dezember 2005, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt

Chemnitz zur Erhebung der Kleininleiterabgabe vom 16. Oktober 2012, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 43 vom 24. Oktober 2012, wie folgt zu ändern:

**§ 1
(Änderungsbestimmungen)**
1. Der § 3 Abs. 1 wird neu gefasst:
„(1) Schuldner der Kleininleiterabgabe ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabe der Eigentümer des Grundstücks (Grundstückseigentümer) ist, auf dem das Abwasser anfällt. Der Erbbauberechtigte oder der dinglich Nutzungsberechtigte tritt an die Stelle des Grundstückseigentü-

mers.“
2. Der § 3 Abs. 3 wird neu gefasst:
„(3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers, des dinglich Nutzungsberechtigten am Grundstück oder seiner Bebauung geht die Abgabepflicht im Zeitpunkt der Rechtsänderung jahresanteilig über.“
3. Der § 4 Abs. 1 Satz 1 wird neu gefasst:
„(1) Die Kleininleiterabgabe wird für Grundstücke, auf denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 2 anfällt, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.“
4. Der § 4 Abs. 1 Satz 3 wird neu gefasst:

„Für Grundstücke, auf denen ähnliches Schmutzwasser im Sinne von § 2 Abs. 3 anfällt, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr anfallenden Schmutzwassermenge berechnet.“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Chemnitz, den 24.11.2015

gez. **Barbara Ludwig** //
Oberbürgermeisterin
(Dienstsiegel)

Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABAbwasserbeseitigung)

**§ 1
Vertragsverhältnis**
(1) Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (nachfolgend: ESC) verwaltet im Sinne von § 1 (4) Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (nachfolgend: Entwässerungssatzung) für die Stadt Chemnitz deren öffentliche Abwasseranlagen. Dieser nimmt die Rechte und Pflichten der Stadt aus den Verträgen über die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen wahr.
(2) Gemäß § 1 (1) der Entwässerungssatzung hat die Stadt Chemnitz der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (nachfolgend: **eins**) als Konzessionär die Beseitigung des in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers übertragen.
(3) Die Stadt Chemnitz stellt zum Zwecke der Ableitung von Abwasser und dessen Beseitigung durch eins die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Chemnitz auf Grundlage privatrechtlicher Nutzungsverträge mit den Einleitern von Abwasser zur Verfügung.
(4) Der ESC führt die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen aufgrund eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch. Der ESC bedient sich bei allen im Zusammenhang mit der dezentralen Abwasserbeseitigung stehenden Tätigkeiten des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz (nachfolgend: ASR).
(5) Grundlage der Verträge nach (3) und (4) sind die Entwässerungssatzung der Stadt Chemnitz und die ABAbwasserbeseitigung sowie das Entgeltblatt gemäß Anlage, welches Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen ist, in der jeweils gültigen Fassung.
(6) Bei Widersprüchen zwischen der

Entwässerungssatzung der Stadt Chemnitz und den ABAbwasserbeseitigung hat die Entwässerungssatzung Vorrang.
(7) Die ABAbwasserbeseitigung gilt für alle Vertragspartner, die gemäß § 3 der Entwässerungssatzung dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen oder ein Anschluss und Benutzungsrecht haben.

**§ 2
Vertragsabschluss**
(1) Vertragspartner des ESC ist
a) der Anschlussberechtigte gemäß § 2 Nr. 21 Entwässerungssatzung
b) neben den in a) genannten Vertragspartner der jeweilige Mieter oder Pächter eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Wohnung, soweit dies ausdrücklich mit dem ESC vereinbart worden ist und vor Vertragschluss der Vertragspartner nach
a) seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Der Vertragspartner nach a) und der Vertragspartner nach b) haften als Gesamtschuldner.
(2) Tritt an die Stelle eines Anschlussberechtigten eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Vertrag über die öffentliche Abwasseranlagenutzung und dezentrale Abwasserbeseitigung mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Vertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen die Wohnungseigentümergeinschaft mit dem ESC abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümergeinschaft berühren, dem ESC unverzüglich mitzuteilen. Soweit ein Vertreter nicht wirksam bevollmächtigt wurde,

können rechtswirksame Erklärungen mit Wirkung für die Gemeinschaft auch einem Wohnungseigentümer gegenüber abgegeben werden.
(3) Absatz (2) Satz 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn mehrere Anschlussberechtigte vorhanden sind. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner. Soweit an die Stelle eines Anschlussberechtigten eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern tritt, haften die einzelnen Wohnungseigentümer neben der Wohnungseigentümergeinschaft ebenfalls als Gesamtschuldner.
(4) Wohnt der Vertragspartner nicht im Inland, so hat er dem ESC einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
(5) In den Fällen der Absätze (2) und (4) ist dem ESC ein Wechsel des Bevollmächtigten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
(6) Der Vertrag kommt durch die Stellung eines schriftlichen Antrags auf Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. der dezentralen Abwasserbeseitigung durch den Vertragspartner und der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den ESC zustande. Im Rahmen der Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen wird der ESC durch **eins** vertreten.
(7) Der Antrag auf Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen kann zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 9 Entwässerungssatzung gestellt werden. Für den Antrag gilt § 9 Entwässerungssatzung entsprechend. **Eins** hält die Antragsformulare vorrätig und stellt sie auf Anforderung zur Verfügung.
(8) Im Rahmen der Nutzung von öffentlichen Abwasseranlagen kommt ein Vertrag auch dadurch zustande, dass Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. In

diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, dies unverzüglich eins mitzuteilen.
(9) Der Antrag auf Nutzung der dezentralen Abwasserbeseitigung kann zusammen mit der Einholung der Stellungnahme nach § 14 Abs. 7 der Entwässerungssatzung gestellt werden
(10) Ein Vertrag über die Entsorgung durch die dezentrale Abwasserbeseitigung einschließlich dieser Bedingungen kommt auch dadurch zustande, dass die dezentrale Abwasserbeseitigung in Anspruch genommen wird.
(11) Der ESC ist berechtigt, in besonderen Fällen von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichende Einzelverträge abzuschließen.

**§ 3
Übergabe und Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen**
(1) Der ESC ist verpflichtet, jedem Vertragspartner oder seinem Vertreter bei Vertragsabschluss, im Übrigen auf Verlangen, die dem Vertrag zu Grunde liegenden ABAbwasserbeseitigung unentgeltlich zu übermitteln.
(2) Der ESC ist berechtigt, durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang in den Geschäftsräumen des ASR und **eins** die ABAbwasserbeseitigung sowie das Entgeltblatt mit Wirkung für alle Vertragspartner zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen und Ergänzungen werden mit Bekanntgabe und Aushang wirksam und Vertragsbestandteil.
(3) Soweit nach diesen Bedingungen eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese durch Veröffentlichung eines Hinweises im Amtsblatt der Stadt Chemnitz auf Änderungen sowie auf den Aushang der geänderten ABAbwasserbeseitigung in den Geschäftsräumen des ASR bzw. **eins**

und auf das Recht der Vertragspartner, vom ESC die unentgeltliche Zusendung der ABAbwasserbeseitigung zu verlangen.

**§ 4
Abwassereinleitungen, Sondervereinbarungen, Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben**
(1) Für die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen gelten die Einleitbedingungen und -beschränkungen gemäß §§ 6, 7 Entwässerungssatzung.
(2) Für die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen sowie deren Betrieb gilt § 14 Entwässerungssatzung.
(3) Treten bei der Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen oder anderen Grundstücksentwässerungsanlagen Störungen ein, die auf ein schuldhaftes Verhalten des Vertragspartners zurückzuführen sind, wird ein zeitlicher Mehraufwand berechnet. Es gilt das jeweils gültige Entgeltblatt gemäß Anlage.
(4) Mit dem Verladen von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen auf das Fahrzeug erlangt der ESC die Verfügungsbefugnis. Er ist nicht verpflichtet im Inhalt nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
(5) Bei Vorlage einer durch den ESC erteilten Ausnahme Genehmigung gemäß § 6 Abs. 4 Entwässerungssatzung kann **eins** die Entsorgung der ins öffentliche Abwassernetz einge-

Fortsetzung von Seite 21

leiteten Abwässer unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen im Rahmen einer Sondervereinbarung als Dienstleistung anbieten. Dazu ist rechtzeitig die Einleitung bei eins zu beantragen. Unter den gleichen Bedingungen kann der ASR die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen im Rahmen einer Sondervereinbarung ebenfalls als Dienstleistung anbieten. Dazu ist rechtzeitig die Entsorgung beim ASR zu beantragen.

§ 5

Umfang der Abwasserentsorgung

(1) Unter den Voraussetzungen des § 4 (1) und (5) Satz 1, 2 ist der Vertragspartner berechtigt, jederzeit anfallendes Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten. (2) Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen sind der dezentralen Abwasserbeseitigung zuzuführen. (3) Der ESC ist verpflichtet zu gewährleisten, dass die Einleitung von Abwasser gemäß (1) im vereinbarten Umfang an der Einleitstelle jederzeit möglich ist. Im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung gemäß (2) ist der ESC verpflichtet zu gewährleisten, dass die Entnahme von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen im vereinbarten Umfang unter Einhaltung der Entsorgungszyklen möglich ist. Dies gilt nicht:

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange der ESC oder seine Beauftragten an der öffentlichen Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (4) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der ESC oder seine Beauftragten haben jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (5) Der ESC oder seine Beauftragten haben die Vertragspartner bei einer inicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Entsorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der ESC dies nicht zu vertreten hat oder dies die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6

Eigenkontrolle

(1) Der Vertragspartner oder von ihm Beauftragte ist zur regelmäßigen Kontrolle der Kleinkläranlage und abflusslosen Grube verpflichtet. (2) § 8 (6) und (7) der Entwässerungssatzung gelten entsprechend.

§ 7

Wartung und Betriebsbuch

(1) Bei der Wartung ist insbesondere auf Betriebsfähigkeit und Betriebssi-

cherheit zu achten. Verstopfungen, Ablagerungen, undichte Stellen, Schäden an den baulichen und maschinellen Teilen der Anlage (Betriebsstörungen) müssen unverzüglich beseitigt werden.

(2) Erforderliche Wartungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (nachfolgend: a. a. R. d. T.), insbesondere DIN 4261 Teil 3 und 4, DIN EN 12255 sind von einem durch die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) zertifizierten Fachunternehmen durchführen zu lassen.

(3) Feststellungen im Rahmen der Wartung und durchgeführte Arbeiten sind in einem Wartungsprotokoll zu erfassen.

(4) § 15 (4) der Entwässerungssatzung gilt entsprechend.

§ 8

Herstellung des Anschlusses, Änderung, Unterhaltung und Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Im Rahmen der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen hat der Vertragspartner die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Anschlusskanal im Einvernehmen mit der vom ESC beauftragten **eins** herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der Einsteigsschacht ist in der lichten Weite von 1000 mm so nahe wie technisch möglich an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Abwasseranlage zu setzen. Liegen Schachtdeckungen unterhalb der Rückstauenebene, sind diese entsprechend § 15 Entwässerungssatzung gegen Wasseraustritt zu sichern bzw. ist eine geschlossene Rohrdurchführung im Revisionsschacht mit Einbau des Reinigungsstückes vorzunehmen. (2) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, so kann der ESC oder seine Beauftragten oder von die-sen beauftragtes Unternehmen den Anschlusskanal im Sinne des § 2 Nr. 7 Entwässerungssatzung verschließen oder beseitigen. Nicht mehr benutzte Grundstücksanschlussleitungen sind wasser- und druckdicht an der öffentlichen Abwasseranlage zu verschließen. Der Aufwand ist vom Vertragspartner zu ersetzen. (3) Im Übrigen gilt § 11 Entwässerungssatzung entsprechend.

§ 9

Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen/Kennzeichnung von Garten-, Freizeit- oder Wochenendgrundstücken

(1) Der Anschlussberechtigte hat dem ASR unverzüglich die Inbetriebnahme der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube schriftlich anzuzeigen. Dabei sind dem ASR ein Prüf- und Abnahmeprotokoll eines unabhängigen Sachverständigen oder eines zertifizierten Fachunternehmens einzureichen. § 15 Abs. (2) Entwässerungssatzung gilt entsprechend. Die Anzeige befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten. (2) Soweit die dezentrale Abwasserbeseitigung von Grundstücksentwäs-

serungsanlagen auf Garten-, Freizeit- oder Wochenendgrundstücken erfolgen soll, sind die Anschlussberechtigten verpflichtet, diese Grundstücke, soweit nicht bereits vorhanden, nach außen derart kenntlich zu machen, dass der ESC bzw. seine Beauftragten die Grundstücke eindeutig zuordnen können. Die Kenntlichmachung kann insbesondere durch Hausnummern erfolgen, die beim zuständigen Vermessungsamt der Stadt Chemnitz beantragt werden können.

§ 10

Grundstücksbenutzung bei Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen

(1) Der Vertragspartner hat für Zwecke der Abwasserbeseitigung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Vertragspartner im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Vertragspartner in unzumutbarer Weise belasten würde. (2) Der Vertragspartner ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen. (3) Der Vertragspartner kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der ESC zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstücks dient. (4) Überbauungen der Abwasserbeseitigungseinrichtung durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen sind nach Aufforderung durch den ESC innerhalb einer angemessenen Frist durch den Vertragspartner zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem ESC anzuzeigen. (5) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Vertragspartner die Entfernung der Einrichtung zu gestatten. Auf Verlangen des ESC hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. (6) Die Absätze (1) bis (5) gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 11

Zutrittsrecht, Auskunftspflicht, Prüfung der Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, den betrauten Mitarbeitern und Beauftragten des ESC, den zur Prü-

fung des Schmutzwassers, Schlammes oder der Fäkalien als Inhalt aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (2) Im Übrigen gilt § 18 Entwässerungssatzung entsprechend.

§ 12

Anzeigepflicht und Auskünfte

(1) Im Rahmen der Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gilt für den Umfang der Anzeige- und Auskunftspflicht des Vertragspartners § 20 Entwässerungssatzung mit der Maßgabe, dass der ESC durch **eins** vertreten wird, entsprechend. (2) Im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung hat der Vertragspartner dem ASR unverzüglich mitzuteilen:

- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Schmutzwassers bei Änderungen der Hausinstallation,
- wenn gefährliche oder schädliche Stoffe gemäß §§ 6 und 7 Entwässerungssatzung in die Grundstücksentwässerungsanlagen gelangen, gelangt sind oder bei Havarien oder sonstigen Störungen damit zu rechnen ist,
- Entleerungsbedarf der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

(3) Zur Sicherstellung der Überwachung der Eigenkontrolle im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung gilt § 15 Entwässerungssatzung entsprechend. (4) Der Vertragspartner ist verpflichtet alle zur Durchführung der ABABwasserbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Anlagennutzungsentgelt/ Entsorgungsentgelt

(1) Für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zur Einleitung von Abwasser sind von dem Vertragspartner an den ESC Anlagennutzungsentgelte zu zahlen. Die Anlagennutzungsentgelte werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt) und für das Niederschlagswasser (Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt) erhoben. Die Höhe des jeweiligen Entgeltes pro Bemessungseinheit richtet sich nach dem vom ESC veröffentlichten Entgeltblatt gemäß Anlage, das Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen ist, in der jeweils gültigen Fassung. (2) Die an den ESC zu zahlenden Schmutzwasseranlagennutzungsentgelte und/oder Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelte werden von **eins** als Inkassobevollmächtigter, aber mit besonderem Ausweis, auf der gemeinsamen Rechnung namens und in Vollmacht des ESC eingezogen. (3) Für die dezentrale Abwasserbeseitigung ist von dem Vertragspartner an den ESC ein Entsorgungsentgelt zu zahlen. Die Höhe des Entsorgungsentgeltes pro Bemessungseinheit richtet sich nach dem vom ESC veröffentlichten und jeweils gültigen Entgeltblatt gemäß Anlage, das Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen ist, in der jeweils gültigen Fassung. (4) Das Entsorgungsentgelt wird von dem ASR für den ESC eingezogen.

§ 14

Entgeltmaßstäbe

(1) Die Schmutzwasseranlagennutzungsentgelte bemessen sich für die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke nach der angefallenen Schmutzwassermenge. (2) Wird Schmutzwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich das Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt nach der Menge des angelieferten Schmutzwassers. (3) Bei der Einleitung von Schmutzwasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt und von sonstigem Wasser, bemisst sich das Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt nach der eingeleiteten Wassermenge. (4) Bemessungsgrundlage (Bemessungsfläche) für das Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt sind die versiegelten und bebauten (abflussrelevanten) Teilflächen des Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Ausgenommen sind Grundstücksflächen, die gemäß § 2 Sächsisches Straßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. (5) Die Entsorgungsentgelte bemessen sich

1. für die Entleerung von abflusslosen Gruben nach der entnommenen Menge in Kubikmetern (m³)
2. für die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen und Absetzgruben sowie Fäkalien aus abflusslosen Gruben nach der entnommenen Menge in Kubikmeter (m³).
- (6) Der ESC berechnet zu (5) Zuschläge für Havarieeinsätze, Überschreitungen der 15-m-Regellänge des anzulegenden Saugschlauches und sonstige durch den Vertragspartner veranlasste Mehraufwendungen. Es gilt das jeweils gültige Entgeltblatt gemäß Anlage.

§ 15

Schmutzwassermenge

(1) Als angefallene Schmutzwassermenge gilt

1. die dem Grundstück aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und der Entgeltrechnung zu Grunde gelegte Frischwassermenge,
2. die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird,
4. bei fehlender Wasserversorgung die tatsächliche eingeleitete Schmutzwassermenge.
- (2) Die dem Grundstück zugeführte Frischwassermenge (Nr. 1) wird durch Wasserzähler ermittelt. (3) Die Ermittlung der angefallenen Schmutzwassermenge wird durch **eins** durchgeführt, soweit es sich um eine Einleitung in öffentlichen Abwasseranlagen handelt. Dabei hat der Vertragspartner bei der Ermittlung der Wassermengen nach (1) Nr. 2 - 3 auf Verlangen **eins** geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Ist dem Entgeltpflichtigen der Einbau einer solchen Messeinrichtung nicht zumutbar, hat **eins** auf eine solche

Fortsetzung Seite 23

Fortsetzung von Seite 22

Messeinrichtung verzichtet oder ist eine solche Messeinrichtung noch nicht erstellt, so ist **eins** berechtigt, als Nachweis über diese Wassermengen prüfbare Unterlagen von dem Vertragspartner zu verlangen. **Eins** kann die Wassermengen schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

Die durch **eins** für die Abrechnung ihrer Schmutzwasserentsorgungsentgelte ermittelten Schmutzwassermengen werden ebenfalls der Abrechnung der Anlagennutzungsentgelte zugrunde gelegt.

(4) Hat ein Wasserzähler oder andere geeignete Messeinrichtung offenkundig nicht ordnungsgemäß oder überhaupt nicht angezeigt, wird die dem Grundstück zugeführte Wassermenge geschätzt. Absatz (3) Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die entnommene Menge von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Absetzgruben oder abflusslosen Gruben nach § 14 Absatz (5) und § 15 Absatz (1) Nummer 4. wird mit der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellt. Die Menge wird auf halbe Kubikmeter (m^3) aufgerundet. Die Mindestberechnungsmenge beträgt 1 Kubikmeter (m^3) an Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

§ 16

Absetzungen

(1) Von der Wassermenge nach § 15 Absatz (1) Nummer 1. und 2. wird auf Antrag des Vertragspartners die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Wassermenge abgesetzt, soweit diese 12 Kubikmeter (m^3) pro Jahr übersteigt. Der Nachweis ist durch eine Messeinrichtung, die den Bestimmungen des Gesetzes über das Eich- und Messwesen in der jeweils geltenden Fassung entspricht, zu führen. Die Messeinrichtung ist auf Kosten des Vertragspartners einzubauen, zu unterhalten und zu warten. Absetzbar ist nur die Wassermenge, die über 12 Kubikmeter (m^3) pro Jahr liegt. Der Einbau und der Anfangszählerstand der Messeinrichtung sind **eins** unverzüglich anzuzeigen. **Eins** kann auf Kosten des Vertragspartners ggf. ein Gutachten verlangen. **Eins** ist berechtigt, die beantragte absetzbare Wassermenge zu schätzen, wenn diese nicht auf andere zumutbare Weise ermittelt werden kann.

Die von **eins** bei der Abrechnung der Schmutzwasserentsorgungsentgelte abgesetzten Wassermengen werden auch bei der Abrechnung der Schmutzwasseranlagennutzungsentgelte zugrunde gelegt.

(2) Der Antrag ist vom Vertragspartner bei **eins** innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Abrechnung zu stellen.

§ 17

Entgeltrelevante Grundstücksfläche für Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt

(1) Versiegelte und bebaute (abflussrelevante) Grundstücksflächen im Sinne von § 14 (4) sind alle Dachflächen und alle Flächen, die mit einem vollständig oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind sowie alle

sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen unmittelbar oder mittelbar Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

(2) Die Flächen im Sinne von (1) werden mit einem Abminderungsfaktor entsprechend ihrer Versiegelungsart multipliziert = entgeltrelevante Fläche:

a) Dachflächen (H) mit geschlossener Deckung: 0,9

b) Sehr stark versiegelte Flächen (BI), z. B. aus Asphalt, Beton, Steinplatten oder Verbundsteinen mit Verguss der Fugen, die nicht wasserundurchlässig sind: 0,9

c) Versiegelte Flächen (PL), z. B. aus Pflastersteinen (Beton- und Naturstein), Pflasterklinker und Klinkerplatten, Platten in Sand-/Kiesbetung, Gründächer, begrünte Tiefgaragendächer, Flachdächer mit Kiesdeckung, die teilweise wasserundurchlässig sind: 0,7

d) Schwach versiegelte Flächen (SV), z. B. mit Splitt- und Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteinen, Sickersteinen und Rasenfugenpflaster, die stark wasserundurchlässig sind: 0,2

(3) Die nach (1) und (2) für jedes Grundstück zu veranlagenden abflussrelevanten/entgeltrelevanten Flächen, für deren Ermittlung die Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung der für die künftige Berechnung der Niederschlagswasserentgelte erforderliche Daten im Selbstauskunftsverfahren gilt, werden durch eine Feststellungsmittelteilung festgesetzt. Die Feststellungsmittelteilung wirkt fort bis sie geändert oder aufgehoben wird.

(4) Werden auf dem Grundstück Regenwassernutzungsanlagen mit Notüberlauf, der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist, betrieben, so reduziert sich die Bemessungsfläche auf Null, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Nutzbares Mindestspeichervolumen der Anlage von 3 $m^3/100 m^2$ angeschlossene zu entwerfende (entgeltrelevante) Fläche und
- Gewährleistung einer regelmäßigen Entleerung des Speichers durch Regenwassernutzung im Haushalt.

(5) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf, der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist, so reduziert sich die Bemessungsfläche (abflussrelevante Fläche) auf Null der in diese Anlage entwässernden Flächen. Voraussetzung ist eine Bemessung der Anlage nach DWA – Arbeitsblatt A 138 in der jeweils gültigen Fassung. Die Gewährung einer Abminderung der Bemessungsflächen erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Grundstückseigentümer. Der Antrag ist beim ESC, vertreten durch **eins**, schriftlich zu stellen und wird nach Prüfung der Unterlagen zum Nachweis der Versickerung genehmigt.

(6) Veränderungen der nach (1) und (2) maßgebenden Umstände hat der Vertragspartner unverzüglich dem ESC, vertreten durch **eins**, mitzuteilen. Der ESC, vertreten durch **eins**, ist berechtigt, bei verspäteter, unrichtiger oder unterlassener Mitteilung die Feststellungsmittelteilung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung der Grundstücksverhältnisse anzupassen.

(7) Die Feststellungsmittelteilung wirkt

auch gegenüber dem Rechtsnachfolger, auf den das Grundstück nach dem Feststellungszeitpunkt mit Wirkung hinsichtlich der Entgeltspflicht übergeht. Tritt die Rechtsnachfolge jedoch ein, bevor die Feststellungsmittelteilung ergangen ist, so wirkt sie gegen den Rechtsnachfolger nur dann, wenn sie ihm bekannt gegeben wird.

§ 18

Abrechnung

(1) Die Anlagennutzungsentgelte nach § 13 (1) werden in Abrechnungszeiträumen, die zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Wird von dem Vertragspartner eine zusätzliche Abrechnung veranlasst, so hat er das in der Anlage, jeweils in der aktuellen Fassung, aufgeführte Entgelt zu zahlen.

(2) Die Abrechnung des Niederschlagswasseranlagennutzungsentgeltes erfolgt auf der Grundlage des Grundstücks, bei Wohnungseigentum nach § 1 WEG erfolgt diese Abrechnung einheitlich gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft, und jeweils gemeinsam mit dem Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt. Wird von dem Vertragspartner eine abweichende Abrechnung von der Grundlage nach Satz 1 veranlasst, so hat er das in dem vom ESC veröffentlichten Entgeltblatt gemäß Anlage, in der jeweiligen Fassung, aufgeführte Entgelt zu zahlen. Wird von dem Vertragspartner eine separate Abrechnung des Niederschlagswasseranlagennutzungsentgeltes vom Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt veranlasst, so hat er das in dem vom ESC veröffentlichten Entgeltblatt gemäß Anlage, in der jeweiligen Fassung, aufgeführte Entgelt zu zahlen.

(3) Bei Fehlern der Messeinrichtung oder in der Ermittlung des Rechnungsbetrages ist das zuviel oder zu wenig berechnete Entgelt zu erstatten bzw. nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung des Vertragspartners nicht an, so wird die Abwassermenge für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Abrechnung aus der durchschnittlichen Abwassermenge des der Feststellung des Fehlers vorhergehenden und nachfolgenden Abrechnungszeitraums oder auf Grund der vorjährigen Abwassermenge durch Schätzung ermittelt. Die tatsächlichen Verhältnisse und die begründeten Angaben des Vertragspartners sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Berichtigungsansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraums beschränkt, es sei denn, die Auswirkung kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall gilt der Anspruch längstens zwei Jahre.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte, so wird die für die neuen Entgelte maßgebliche Abwassermenge zeiteiltig berechnet. Entsprechendes gilt für den Umsatzsteuersatz.

(5) Die Abrechnung der Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Absetzgruben und abflusslosen Gruben nach § 14 Absatz (5) erfolgt nach der Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage. Wird vom Vertragspartner eine zusätzliche Abrechnung veranlasst, so hat er das in dem Zeitpunkt der Entsor-

gung im jeweiligen Entgeltblatt gemäß Anlage ausgewiesene Entgelt zu zahlen. Absatz (3) gilt entsprechend.

Für den Vertragspartner gelten die im Zeitpunkt der Entsorgung im jeweils gültigen Entgeltblatt gemäß Anlage ausgewiesenen Entgelte.

(6) Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 20 bleibt unberührt.

§ 19

Fälligkeit, Mahnung und Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom ESC angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners kann der ESC neben der Berechnung von Verzugszinsen, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, einen pauschal berechneten Verzugsschaden ersetzt verlangen. Es gilt das jeweils gültige Entgeltblatt, welches als Anlage diesen Bedingungen beiliegt.

§ 20

Vorauszahlungen/Abschlagzahlungen

(1) Der ESC ist berechtigt, Vorauszahlungen für die Nutzung der Abwasseranlagen für Schmutz- und Niederschlagswasser eines Abrechnungszeitraumes zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung für das Schmutz- und Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt nach Absatz (1) bemisst sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder der durchschnittlich berechneten Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen vergleichbarer Vertragspartner. Macht der Vertragspartner glaubhaft, dass seine Schmutzwassermenge und das Niederschlagswasser erheblich geringer sind, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. (1) kann der ESC für die voraussichtlich zu entsorgende Menge an Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Absetzgruben oder abflusslosen Gruben Vorauszahlungen verlangen.

(4) Die Vorauszahlung nach Abs. (3) bemisst sich nach der durchschnittlichen Menge des entnommenen Schmutzwassers, Schlammes oder der Fäkalien der letzten vier Entsorgungen bzw. der Entsorgungen vergleichbarer Vertragspartner. Macht der Vertragspartner glaubhaft, dass seine Menge an Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Abrechnung zu verrechnen.

(5) Der ESC ist berechtigt, Abschlagzahlungen zu verlangen. Die Höhe richtet sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im zuletzt abgerechneten Zeitraum, bei neuen Vertragspartnern hingegen nach den durchschnittlichen Abwassermengen vergleichbarer Vertragspartner. In der Rechnung werden dem Vertragspartner die Höhe der Abschlagzahlungen und

deren Fälligkeit mitgeteilt.

(6) Ändern sich die Entgelte, kann der ESC die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit einem Vornhundertsatz der Preisänderung entsprechend anpassen.

(7) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagzahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagzahlung zu verrechnen. Soweit das Vertragsverhältnis beendet wird, sind zu viel gezahlte Abschlagszahlungen unverzüglich nach erfolgter Abrechnung dem Vertragspartner zu erstatten.

(8) Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt von den Abschlagzahlungen unberührt.

§ 21

Sicherheitsleistung

(1) Ist der Vertragspartner zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der ESC in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweils gültigen Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG Satz) verzinst.

(3) Ist der Vertragspartner in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann der ESC die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Vertragspartners.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen nach Absatz (1) weggefallen sind.

§ 22

Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 23

Aufrechnung

Gegen Ansprüche des ESC kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 24

Vertragsstrafe

(1) Verstößt der Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Verpflichtung die zur Entgeltberechnung notwendigen Angaben zu machen, kann der ESC eine Vertragsstrafe verlangen. Die Vertragsstrafe beträgt höchstens das Fünffache des Betrages, der sich aus der Differenz von tatsächlich gezahltem Entgelt und dem Entgelt ergibt, das der Vertragspartner entsprechend dem jeweils gültigen Entgeltblatt bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Entgelten zu zahlen gehabt hätte. Können der Verbrauch oder

Fortsetzung Seite 24

Fortsetzung von Seite 23

andere Vergleichsmengen des Vertragspartners nicht ermittelt werden, so ist der Abwasseranfall vergleichbarer Vertragspartner zugrunde zu legen. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt vorbehalten.

(2) Ist der Beginn der Mitteilungspflicht nicht nachzuweisen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus längstens für ein Jahr erhoben werden.

§ 25
Verweigerung der Abwasserentsorgung
(1) Der ESC bzw. seine Beauftragten sind berechtigt, die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Kleinkläranlagen, Absetzgruben oder abflusslosen Gruben zu verweigern, wenn der Ver-

Anlage zu §§ 1 Abs. (5), 4 Abs. (3), 13 Abs. (1), 14 Abs. (6), 18 Abs. (1), (2) und (5), 19 Abs. (2) ABAbwasserbeseitigung

Entgeltblatt Abwasserbeseitigung – Seite 1

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz erhebt von den Benutzern aller öffentlichen Abwasseranlagen Anlagennutzungsentgelte und für die Entsorgung von Abwasser Entsorgungsentgelte auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABAbwasserbeseitigung).

I. Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt

Stand: 1. Januar 2016		Entgelte
1.	Kunde zahlt für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen:	
1.1	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage (Euro/m³)	1,71
1.2	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage (Teilortskanalisation) (Euro/m³)	0,78
2.	Kunde zahlt für das Einleiten von Abwasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt und für sonstiges Wasser für die Anlagennutzung:	
2.1	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage (Euro/m³)	0,97
2.2	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage (Teilortskanalisation) (Euro/m³)	0,78

II. Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt

Stand: 1. Januar 2016		Entgelt
1.	Kunde zahlt für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen für Niederschlagswasser pro m² entgeltrelevanter Fläche und Jahr (Euro/m²)	0,74

III. Sonstiges

Stand: 1. Januar 2016		Entgelte
1.	Kunde zahlt für:	
1.1	- abweichende Abrechnung nach § 20 Abs. (2) Satz 2 *	(Euro) 9,75
1.2	- abweichende Abrechnung nach § 20 Abs. (2) Satz 3 **	(Euro) 5,50
2.	Kunde zahlt für:	
2.1	- zusätzliche Abrechnung nach § 20 Abs. (1) (wird direkt von eins erhoben)	(Euro) 24,62

* gilt jeweils für Einteilung von Teilflächen eines Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs in Abrechnungseinheiten < 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor)

** kostenfrei für Grundstücke > 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor) und bestehender Einzugsermächtigung.

dem ESC durch Zuwiderhandlungen des Vertragspartners Kosten entstanden, hat dieser dem ESC die Kosten zu ersetzen.

§ 26
Laufzeit des Entsorgungsvertrages, Kündigung
(1) Das Vertragsverhältnis kann durch den Vertragspartner mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn für ihn kein Anschluss und Benutzungszwang gemäß der gültigen Entwässerungssatzung besteht. Eben- so kann das Vertragsverhältnis durch **eins** oder im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung durch den ESC, mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn für den Kunden kein Anschluss und Benutzungszwang gemäß der gültigen Entwässerungssatzung besteht.

(2) Ein Wechsel in der Person des

Anlage zu §§ 1 Abs. (5), 4 Abs. (3), 13 Abs. (1), 14 Abs. (6), 18 Abs. (1), (2) und (5), 19 Abs. (2) ABAbwasserbeseitigung

Entgeltblatt Abwasserbeseitigung – Seite 2

IV. Dezentrale (mobile) Entsorgung

Stand: 1. Januar 2016		Entgelte
1.	Kunde zahlt für die Entsorgung (inkl. 15 m Saugschlauch gem. Anlage 2 zu § 12 (4) und (8) der Entwässerungssatzung, Punkt 2):	
1.1	- von Fäkal- und Abwasserschlämmen aus Kleinkläranlagen, Absetzgruben oder teilweise anfallendes Schmutzwasser oder Fäkalien aus Fäkaliengruben (gem. § 2 Nr. 19, 20 Entwässerungssatzung)	
	* für den ersten angefangenen Kubikmeter (Euro)	52,18
	* für jeden weiteren angefangenen halben Kubikmeter (Euro)	26,09
1.2	- von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben (gem. § 2 Nr. 18 Entwässerungssatzung)	
	* für den ersten angefangenen Kubikmeter (Euro)	8,55
	* für jeden weiteren angefangenen halben Kubikmeter (Euro)	4,28
1.3	- für jede angefangene halbe Stunde für über Regelleistungen hinausgehende notwendige Arbeiten oder vom Auftraggeber zusätzlich verursachte und zu vertretende Arbeiten (Euro)	64,64
1.4	- bei sofortiger Entsorgung/Havarieeinsatz einen Zuschlag	
	* Montag bis Freitag (Prozent)	50
	* Samstag, Sonntag und an Feiertagen (Prozent)	100
	zu den Entgelten gemäß Punkt 1.1 und 1.2	
1.5	- bei Entfernungsüberschreitung (mehr als 15 m Sauglänge gem. Anlage 2 zu § 12 (4) und (8) der Entwässerungssatzung, Punkt 2) einen Zuschlag je ein Meter zusätzlichen Schlauchstücks:	
	1.5.1. von 16 m bis 30 m (Euro)	0,53
	1.5.2. von 31 m bis 50 m (Euro)	1,06
	1.5.3. ab 51 m (Euro)	1,59
2.	Kunde zahlt für:	
2.1	- Nachinkasso (Euro)	25,00
2.2	- Mahnkosten (Euro)	5,00

Hinweis:
Die Entgelte in den Positionen I., II, III. und IV (1. und 2.) sind mehrwertsteuerfrei. Die Entgelte in den Positionen III. (1.1, 1.2 und 2.1) enthalten den jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz (zzt. 19 %). Bei gesetzlicher Änderung des Steuersatzes erfolgt die Änderung bzw. Anpassung des Entgeltblattes.

Vertragspartners ist dem ESC über **eins**, bzw. im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung dem ASR, mitzuteilen und bedarf der Zustimmung des ESC. Dabei wird der ESC hinsichtlich der zentralen Abwasserbeseitigung wiederum von **eins** vertreten. Der ESC bzw. **eins** ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

(3) Tritt anstelle des ESC ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Vertragspartners. Der Wechsel des Abwasserentsorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 27
Gerichtsstand

Anlage zu §§ 1 Abs. (5), 4 Abs. (3), 13 Abs. (1), 14 Abs. (6), 18 Abs. (1), (2) und (5), 19 Abs. (2) ABAbwasserbeseitigung

Als Gerichtsstand gilt Chemnitz vereinbart, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen einer Gerichtsstandsvereinbarung gemäß § 38 ZPO vorliegen.

§ 28
Schluss und Übergangsbestimmungen
Anschlüsse und Einleitungen, die vor der Wirksamkeit dieser ABAbwasserbeseitigung getätigt wurden, werden mit In-Kraft-Treten dieser Bedingungen nach deren Bestimmungen fortgeführt. Das Gleiche gilt für die Entsorgungsleistungen der dezentralen Abwasserbeseitigung.

§ 29
In-Kraft-Treten
Diese Änderung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Anlage zu §§ 1 Abs. (5), 4 Abs. (3), 13 Abs. (1), 14 Abs. (6), 18 Abs. (1), (2) und (5), 19 Abs. (2) ABAbwasserbeseitigung

Entgeltblatt Abwasserbeseitigung – Seite 2

IV. Dezentrale (mobile) Entsorgung

Stand: 1. Januar 2016		Entgelte
1.	Kunde zahlt für die Entsorgung (inkl. 15 m Saugschlauch gem. Anlage 2 zu § 12 (4) und (8) der Entwässerungssatzung, Punkt 2):	
1.1	- von Fäkal- und Abwasserschlämmen aus Kleinkläranlagen, Absetzgruben oder teilweise anfallendes Schmutzwasser oder Fäkalien aus Fäkaliengruben (gem. § 2 Nr. 19, 20 Entwässerungssatzung)	
	* für den ersten angefangenen Kubikmeter (Euro)	52,18
	* für jeden weiteren angefangenen halben Kubikmeter (Euro)	26,09
1.2	- von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben (gem. § 2 Nr. 18 Entwässerungssatzung)	
	* für den ersten angefangenen Kubikmeter (Euro)	8,55
	* für jeden weiteren angefangenen halben Kubikmeter (Euro)	4,28
1.3	- für jede angefangene halbe Stunde für über Regelleistungen hinausgehende notwendige Arbeiten oder vom Auftraggeber zusätzlich verursachte und zu vertretende Arbeiten (Euro)	64,64
1.4	- bei sofortiger Entsorgung/Havarieeinsatz einen Zuschlag	
	* Montag bis Freitag (Prozent)	50
	* Samstag, Sonntag und an Feiertagen (Prozent)	100
	zu den Entgelten gemäß Punkt 1.1 und 1.2	
1.5	- bei Entfernungsüberschreitung (mehr als 15 m Sauglänge gem. Anlage 2 zu § 12 (4) und (8) der Entwässerungssatzung, Punkt 2) einen Zuschlag je ein Meter zusätzlichen Schlauchstücks:	
	1.5.1. von 16 m bis 30 m (Euro)	0,53
	1.5.2. von 31 m bis 50 m (Euro)	1,06
	1.5.3. ab 51 m (Euro)	1,59
2.	Kunde zahlt für:	
2.1	- Nachinkasso (Euro)	25,00
2.2	- Mahnkosten (Euro)	5,00

Hinweis:
Die Entgelte in den Positionen I., II, III. und IV (1. und 2.) sind mehrwertsteuerfrei. Die Entgelte in den Positionen III. (1.1, 1.2 und 2.1) enthalten den jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz (zzt. 19 %). Bei gesetzlicher Änderung des Steuersatzes erfolgt die Änderung bzw. Anpassung des Entgeltblattes.

Fortsetzung Seite 25

(Az: 66.14.03/494/14)

Die unter 1. näher bezeichnete Straße wird nach §§ 3 und 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) Rechtsstand 01.05.2014 zur Ortsstraße gewidmet.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

dia/stadt-service/kontaktformular_sicher_mitsignatur.pdf bereitgestellten Kontaktformulars eingeleget werden, welches ebenfalls mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen ist. Die besonderen technischen Rahmenbedingungen des Kontaktformulars sind unter der Internetseite http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/stadt-service/kontakt_elektronischer_zugang.html aufgeführt.

Chemnitz, den 16.11.2015

Der Widerspruch kann auch mittels des auf der Internetseite <http://www.chemnitz.de/chemnitz/me>

Barbara Ludwig //
Oberbürgermeisterin

(Az: 66.14.03/564/15)

Der unter 1. näher bezeichnete Weg wird nach §§ 3 und 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) Rechtsstand 01.05.2014 zu einem beschränkt öffentlichen Weg gewidmet.

Die Widmung des Weges wird einen Tag nach der Veröffentlichung wirksam.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

dia/stadtsservice/kontaktformular_sicher_mitsignatur.pdf bereitgestellten Kontaktformulars eingeleget werden, welches ebenfalls mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen ist. Die besonderen technischen Rahmenbedingungen des Kontaktformulars sind unter der Internetseite http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/stadtsservice/kontakt_elektronischer_zugang.html aufgeführt.

Chemnitz, den 16.11.2015

Der Widerspruch kann auch mittels
des auf der Internetseite
<http://www.chemnitz.de/chemnitz/me>

Barbara Ludwig //
Oberbürgermeisterin

(A7- 66 14 03/532/13)

Die unter 1. näher bezeichnete Straße wird nach §§ 3 und 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) Rechtsstand 01.05.2014 zur Ortsstraße gewidmet. Die Widmung der Straße wird einen Tag nach der Veröffentlichung wirksam.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

scher Form eingelegt, so ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar. Der Widerspruch kann auch mittels des auf der Internetseite <http://www.chemnitz.de/chemnitz/me>

cher_mitsignatur.pdf bereitgestellten Kontaktformulars eingelegt werden, welches ebenfalls mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen ist. Die besonderen technischen Rahmenbedingungen des Kontaktformulars sind unter der Internetseite http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/stadt-service/kontakt_elektronischer_zugang.html aufgeführt.

Barbara Ludwig //

Barbara Ludwig //
Oberbürgermeisterin